



Umsetzung der Massnahme 2.3.

*«Der Bund erstellt eine Sammlung der verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente, welche die Qualität der Erholungsleistungen des Waldes langfristig sicherstellen.»*

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt

Bearbeitet durch Jerylee Wilkes-Allemann und Nino Schenker

**Schlussbericht**

Juli 2023

**Berner Fachhochschule**

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften

Waldwissenschaften

## Impressum

**Auftraggeber:** Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, CH-3003 Bern

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

**Auftragnehmer:** HAFL, Abteilung Waldwissenschaften

**Projektleitung:** Dr. Jerylee Wilkes-Allemann, HAFL, [jerylee.wilkes@bfh.ch](mailto:jerylee.wilkes@bfh.ch)

**Projektbegleitung:** Dr. Clémence Dirac, BAFU, [Clemence.DiracRamohavelo@bafu.admin.ch](mailto:Clemence.DiracRamohavelo@bafu.admin.ch)

**Autor\*innen:** Jerylee Wilkes-Allemann und Nino Schenker

**Hinweis:** Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

**Titelfoto:** Quelle: Jerylee Wilkes-Allemann

**Zitiervorschlag:** Wilkes-Allemann, N. Schenker. (2023). Umsetzung der Massnahme 2.3. «Der Bund erstellt eine Sammlung der verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente, welche die Qualität der Erholungsleistungen des Waldes langfristig sicherstellen». Schlussbericht, Juli 2023. S.70

**Datum:** Juli 2023

## Zusammenfassung

Die Strategie Freizeit und Erholung im Wald des BAFUs beinhaltet sechs Ziele und sechzehn Massnahmen. Die vorliegende Arbeit setzt eine dieser Massnahmen, nämlich Massnahme 2.3 «Der Bund erstellt eine Sammlung der verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente, welche die Qualität der Erholungsleistungen des Waldes langfristig sicherstellen», um. Um die Massnahme 2.3 umzusetzen, wurden zwei Unterziele ausgearbeitet:

- Erstellung einer Übersicht der Gesetze, Verordnungen, Strategien und weiterer Instrumente auf Bundesebene, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Qualität der Erholungsleistung des Waldes haben.
- Erstellung einer Übersicht der Gesetze, Verordnungen, Strategien und weiterer Instrumente auf Kantonesebene in drei Fallstudienkantonen (Freiburg, Solothurn und Schwyz), die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Qualität der Erholungsleistung des Waldes haben.

Die Ergebnisse zeigen, dass 31 Instrumente auf Bundesebene, 45 Instrumente für den Kanton Freiburg, 26 Instrumente für den Kanton Schwyz und 17 Instrumente für den Kanton Solothurn identifiziert wurden. Diese Instrumente beinhalten Bundes- oder Kantonsverfassungen sowie Bundes- oder kantonale Gesetze, Verordnungen und Strategien, die eine moderate oder hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald stellen. Auf Bundesebene haben Artikel 699 des Zivilgesetzbuches und das Waldgesetz eine hohe Relevanz. Zudem haben verschiedene Strategien einen moderaten oder hohen Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald.

Die Umsetzung der Massnahme 2.3. bietet eine interessante Möglichkeit für alle Akteure, die im Bereich Freizeit und Erholung arbeiten. Zudem ermöglicht dieser Bericht eine gute Entscheidungsgrundlage bzw. Grundlage für die Waldplanung im Kontext der Freizeit und Erholung im Wald auf Bundes- und kantonaler Ebene.

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Tabellenverzeichnis	5
1 Einleitung	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Ziel der Arbeit	7
1.3 Aufbau des Berichts	8
2 Methodik und Vorgehen	8
3 Ergebnisse	9
3.1 Instrumente auf Bundesebene	9
3.2 Instrumente auf kantonaler Ebene	13
4 Fazit und Ausblick	23
Anhang 1: Details zu den Instrumenten auf Bundesebene	26
Anhang 2: Details zu den Instrumenten auf kantonaler Ebene (Freiburg, Solothurn, Schwyz)	41
Kanton Freiburg	41
Kanton Solothurn	51
Kanton Schwyz	58
Anhang 3: Liste der Experten und Expertinnen auf Bundesebene	70
Anhang 4: Liste der Experten und Expertinnen auf kantonaler Ebene	70

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorgehen des Projekts. Quelle: Eigene Darstellung.	8
Tabelle 2 zeigt die Bundesverfassung. Diese ist Blau markiert, denn sie hat eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Die Quelle der Bundesverfassung ist in der Tabelle festgehalten. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf die Gesetzesanalyse auf Bundesebene.	10
Tabelle 3: Übersicht der Gesetze auf Bundesebene mit einem geringen (grün markiert), moderaten (grau markiert) und hohen (blau markiert) Einfluss auf die Erholung im Wald. Zudem ist die Quelle der Instrumente festgehalten. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf die Gesetzesanalyse auf Bundesebene.	10
Tabelle 4: Übersicht der Verordnungen auf Bundesebene mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Zudem ist die Quelle der Instrumente festgehalten. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Verordnungsanalyse auf Bundesebene.	11
Tabelle 5: Übersicht der Strategien, Konzepte und Sachpläne auf Bundesebene mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf die Strategieberatung auf Bundesebene.	12
Tabelle 6: Instrumente, die nicht in der Analyse berücksichtigt wurden. Diese werden der Vollständigkeit halber in aufgelistet.	13
Tabelle 7: Übersicht der Gesetze des Kantons Freiburg mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Freiburger Gesetzgebung.	14
Tabelle 8: Übersicht der Verordnung des Kantons mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Freiburger Gesetzgebung.	15
Tabelle 9: Übersicht der Reglemente des Kantons Freiburg mit Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Freiburger Gesetzgebung. Die Reglemente sind nicht Teil dieser Analyse, da sie für die Erholung im Wald abstrakte und indirekte Regelungen enthalten.	17
Tabelle 10: Übersicht der Strategien des Kantons Freiburg mit einem geringen, moderaten und hohem Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse von strategischen Dokumenten der Kantonsverwaltung.	17
Tabelle 11: Übersicht weiterer Instrumente des Kantons Freiburg mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung und Dokumenten der Kantonsverwaltung.	18
Tabelle 12: Übersicht der Gesetze des Kantons Solothurn mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Solothurn.	19

---

Tabelle 13: Übersicht der Verordnungen des Kantons Solothurn mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Solothurn. 19

---

Tabelle 14: Übersicht der Strategien des Kantons Solothurn mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse von strategischen Dokumenten der Kantonsverwaltung. 20

---

Tabelle 15: Übersicht der Gesetze des Kantons Schwyz mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. 21

---

Tabelle 16: Übersicht der Verordnungen des Kantons Schwyz mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. 21

---

Tabelle 17: Übersicht der Strategien des Kantons Schwyz mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse von strategischen Dokumenten der Kantonsverwaltung. 22

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die Strategie *Freizeit und Erholung im Wald*<sup>1</sup> ist eine Strategie des Bundes unter Federführung des BAFUs. Diese wurde im Jahr 2016 in einem partizipativen Prozess unter Einbezug von zentralen Akteuren, die sich mit der Freizeit und Erholung im Wald beschäftigen, entwickelt. Die Vision der Strategie ist, dass Wälder mit Bedeutung für die Erholung nachhaltig und integral bewirtschaftet werden. Die Strategie basiert auf einem Triple-Win-Prinzip, welches auf drei Schwerpunkten beruht: 1) Förderung der Gesundheit der Bevölkerung, 2) Bewahrung des naturnahen Waldökosystems, und 3) ökonomische Inwertsetzung der Erholungsleistung des Waldes.

Die Strategie Freizeit und Erholung im Wald leistet einen direkten Beitrag zur Umsetzung verschiedener Stossrichtungen der Waldpolitik 2020 des Bundesrates. Sie knüpft an unterschiedliche Strategien und Politiken des Bundes an – unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Sport, Tourismus, Biodiversität und Raumplanung. Die Strategie Freizeit und Erholung im Wald ist die Handlungsgrundlage für Massnahmen des BAFUs und enthält Empfehlungen an die Adresse weiterer Akteure zur Unterstützung der Umsetzung. Die Strategie beinhaltet sechs Ziele und sechzehn Massnahmen.

## 1.2 Ziel der Arbeit

Mit dieser Arbeit wird das Ziel verfolgt, die Massnahme 2.3 «Der Bund erstellt eine Sammlung der verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente, welche die Qualität der Erholungsleistungen des Waldes langfristig sicherstellen» im Rahmen der Strategie Freizeit und Erholung im Wald umzusetzen. Dabei sollen nach Absprache mit dem BAFU folgende Unterziele erreicht werden:

- **Unterziel 1:** Erstellung einer Übersicht der Gesetze, Verordnungen und Strategien auf Bundesebene, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Qualität der Erholungsleistung des Waldes haben.
- **Unterziel 2:** Erstellung einer Übersicht der Gesetze, Verordnungen und Strategien auf Kantonebene in drei Fallstudienkantonen (Freiburg, Solothurn und Schwyz), die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Qualität der Erholungsleistung des Waldes haben.

In diesem Kontext ist es wichtig zu erwähnen, dass die «Qualität der Erholungsleistung» schwer messbar ist. Aus diesem Grund wurden die Instrumente unter Berücksichtigung der Aspekte des positiven oder negativen Einflusses auf die Freizeit und Erholung im Wald analysiert.

<sup>1</sup> [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/strategie-freizeit-erholung-wald.pdf.download.pdf/Strategie\\_Freizeit\\_und\\_Erholung\\_im\\_Wald\\_2018.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/strategie-freizeit-erholung-wald.pdf.download.pdf/Strategie_Freizeit_und_Erholung_im_Wald_2018.pdf)

### 1.3 Aufbau des Berichts

Der Bericht ist folgendermassen aufgebaut: In Kapitel 2 wird die Methodik und das Vorgehen dieser Arbeit näher erläutert. In Kapitel 3 stehen die Ergebnisse im Vordergrund und im letzten Kapitel wird ein kurzes Fazit gezogen und ein Ausblick gegeben. Im Anhang werden die relevanten Instrumente im Kontext von Freizeit- und Erholung im Wald auf Bundes- und auf kantonaler Ebene näher beschrieben.

## 2 Methodik und Vorgehen

Die vorliegende Arbeit basiert auf drei Pfeilern: (1) Policy- Instrumentenrecherche (u.a. Strategien, Verordnungen und Gesetze) und -analyse auf Bundes- und kantonaler Ebene (Deskresearch), (2) Expertinnen- und Expertengespräche auf Bundesebene und mit Kantonsvertreterinnen und -vertretern der Fallstudienregionen (siehe Anhang 3), sowie (3) Diskussion von Teilergebnissen mit dem Auftraggeber. Das Vorgehen der einzelnen Pfeiler ist in Tabelle 1 dargestellt. Das Projekt wurde im Zeitraum von Februar 2022 bis März 2023 ausgeführt. Von der Instrumentenanalyse wurden die Bestimmungen zur Jagd ausgenommen. Zwar stellt die Jagd eine Freizeitaktivität im Wald dar, jedoch würde die Jagd als Freizeitaktivität unverhältnismässig stark in der Analyse beeinträchtigen im Vergleich zu anderen Aktivitäten aufgrund des Miteinbezugs aller jagdrelevanten Bestimmungen. Jagdliche Regulierungen, welche allgemein einen potenziellen Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald haben, wurden in unsere Analyse miteinbezogen.

Tabelle 1: Vorgehen des Projekts. Quelle: Eigene Darstellung.

Nr.	Aktivität	Beschreibung
1	Instrumentenrecherche und -analyse auf Bundesebene (Deskresearch)	Recherche nach Instrumenten (Gesetze, Verordnungen, Strategien) mit Freizeit- und Erholungsbezug auf Bundesebene. Zusammenführung der Artikel oder Massnahmen mit Freizeit- und Erholungsbezug (positive und negative Wirkung auf die Freizeit und Erholung) und Analyse.
	Instrumentenrecherche und -analyse auf Kantonalebene (Deskresearch)	Recherche nach Instrumenten (Gesetze, Verordnungen, Strategien) mit Freizeit- und Erholungsbezug auf Kantonsebene. Zusammenführung der Artikel oder Massnahmen mit Freizeit- und Erholungsbezug (positive und negative Wirkung auf die Freizeit und Erholung) und Analyse.
2	Telefongespräche mit Expertinnen und Experten auf Bundesebene	Telefonische Expertinnen- und Expertengespräche aus unterschiedlichen Fachbereichen auf Bundesebene zur Überprüfung und Ergänzung der identifizierten Instrumente (siehe Anhang 3 & Anhang 4).
	Interviews mit Kantonsvertreterinnen und -vertretern aus den Fallstudien	Telefonische Gespräche mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen Fallstudienregion zur Überprüfung und Ergänzung der identifizierten Instrumente.
3	Diskussion mit Auftraggeber	Im Rahmen des Projekts wurden verschiedene Treffen mit dem Auftraggeber vereinbart, um die Zwischenergebnisse zu diskutieren. Die Resultate aus diesen Diskussionen flossen in die Analyse mit ein.

Um einen vertieften Einblick der kantonalen Ebene zu bekommen, wurden 3 Kantone ausgewählt, die als Vorreiter im Kontext der Erholung gelten. Die ausgewählten Kantone sind:

- Kanton Freiburg: Dieser Kanton gilt als fortschrittlicher und kreativer Kanton im Bereich der Freizeit und Erholung im Wald.
- Kanton Schwyz: Dieser Kanton erstellt seit zwei Jahren Korridore im Wald für die Erholung (u.a. für Biker).
- Kanton Solothurn: Dieser Kanton hat seit etwa 20 Jahren den schweizweit einzigartigen «Wald-Fünfliber».

### 3 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden zuerst die Ergebnisse auf Bundesebene präsentiert. Danach werden die Ergebnisse pro Fallstudienkanton dargestellt.

#### 3.1 Instrumente auf Bundesebene

Auf Bundesebene konnten insgesamt 38 Instrumente identifiziert werden mit einer potentiellen Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Davon wurden die folgenden Instrumente Velweggesetz, Energiegesetz, Förderprogramme, Geodatengesetzgebung und Landschaftsentwicklungskonzepten nicht in der Analyse berücksichtigt. Gründe dafür sind, dass diese Instrumente entweder erst in Kraft treten werden oder die Analyse dieser Instrumente den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Die «Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen» wurde in der Analyse berücksichtigt. Jedoch wird diese Verordnung aufgrund des vorhandenen Einflusses auf Freizeit und Erholung nicht in Tabelle 4 dargestellt.

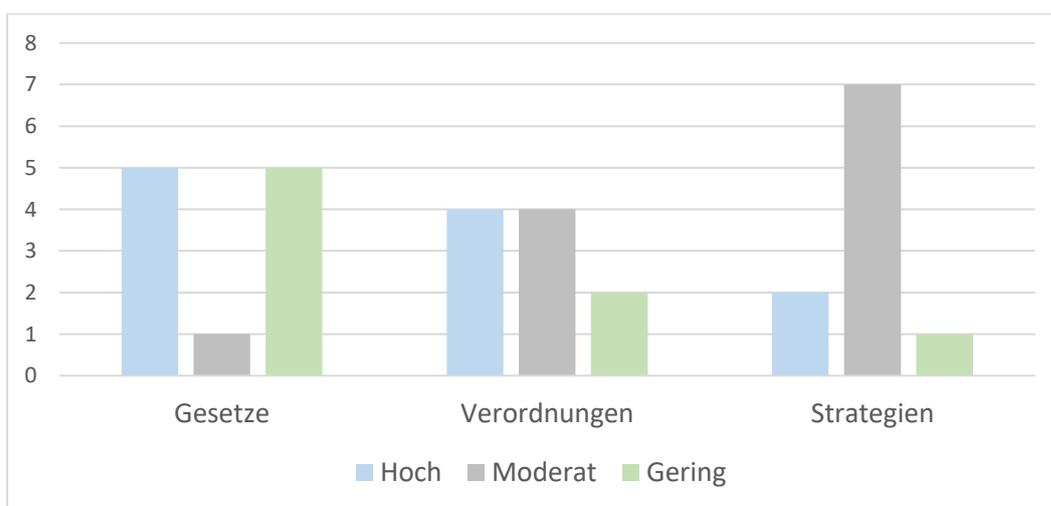


Abbildung 1: Anzahl an identifizierten Gesetzen, Verordnungen und Strategien mit Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald auf Bundesebene. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Instrumentenanalyse auf Bundesebene.

Abbildung 1 gibt eine Übersicht der Gesetze, Verordnungen und Strategien mit einer geringen, moderaten oder hohen Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Insgesamt wurden 11 Gesetze (Tabelle 3), 10 Verordnungen (Tabelle 4) und 10 Strategien (Tabelle 5) identifiziert. Die Bundesverfassung (Tabelle 2) hat auch eine hohe Relevanz, da diese den Rahmen gibt (Art. 77 Wald – Wohlfahrtfunktion). In der tabellarischen Übersicht sind jene Instrumente auf Bundesebene, die einen hohen Einfluss auf die Erholung haben, blau markiert. Grau markiert sind diejenigen, die einen moderaten Einfluss auf die Erholung haben. Zusätzlich sind jene grün markiert, welche einen geringen Einfluss haben. In diesem Kontext bedeutet hohe Relevanz, dass diese Instrumente einen starken positiven oder negativen Einfluss auf die Erholung haben können. Dies liegt auch an der hohen Anzahl an Artikel/Massnahmen/Zielen mit Erholungsbezug. Geringe Relevanz deutet darauf hin, dass es nur sehr weniger Artikel/Massnahmen/Ziele gibt, die einen Erholungsbezug haben. Demzufolge wird die Freizeit und Erholung dadurch nicht stark beeinflusst. Moderate Relevanz beschreibt jegliches Stadium zwischen den beiden Extremen.

Tabelle 2 zeigt die Bundesverfassung. Diese ist Blau markiert, denn sie hat eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Die Quelle der Bundesverfassung ist in der Tabelle festgehalten. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf die Gesetzesanalyse auf Bundesebene.

Verfassung	Quelle	Relevanz
Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de</a>	Hoch

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich haben vor allem das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (u.a. regelt das Wanderwegnetz, Begehbarkeit), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (u.a. befasst sich mit dem Schutz und Erhalt der Landschaft), Bundesgesetz über den Wald (u.a. Art. 14 - Möglichkeit der Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes), Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (u.a. Art. 11 Schutzgebiete) und das Schweizer Zivilgesetzbuch (Art. 699) eine hohe Relevanz. Letztes gibt auch den Rahmen, damit Freizeit und Erholung im Wald überhaupt möglich ist.

Tabelle 3: Übersicht der Gesetze auf Bundesebene mit einem geringen (grün markiert), moderaten (grau markiert) und hohen (blau markiert) Einfluss auf die Erholung im Wald. Zudem ist die Quelle der Instrumente festgehalten. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf die Gesetzesanalyse auf Bundesebene.

Gesetz	Quelle	Relevanz
Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Februar 1996)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/2506_2506_2506/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/2506_2506_2506/de</a>	Hoch
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de</a>	Gering
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de</a>	Hoch

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de</a>	Moderat
Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2521_2521_2521/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2521_2521_2521/de</a>	Hoch
Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Stand am 1. März 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/3033_3033_3033/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/3033_3033_3033/de</a>	Gering
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2014)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1410_1410_1410/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1410_1410_1410/de</a>	Gering
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Januar 2014)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/926_926_926/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/926_926_926/de</a>	Gering
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/506_506_506/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/506_506_506/de</a>	Hoch
Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/679_705_685/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/679_705_685/de</a>	Gering
Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de</a>	Hoch

Vier Verordnungen mit einer hohen Relevanz wurden identifiziert (Tabelle 4). Diese beinhalten die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (u.a. Art. 13- Lebensräume erhalten, Art 20- Pflücken und Ausgraben von Pflanzen ist untersagt), die Verordnung über den Wald (u.a. Art. 13 Forstliche Bauten und Anlagen, Art. 17 Sicherung von Gefahrengebieten), die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (u.a. Art. 23 Kernzone, Art 20 Erhalt und Aufwertung von Natur und Landschaft) und Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (u.a. Art. 6 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben). Dadurch, dass diese Verordnungen eine Vielzahl an Artikeln aufweisen, die sowohl einen positiven, wie auch einen negativen Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald haben, wurden diese mit hoher Relevanz bezeichnet.

Tabelle 4: Übersicht der Verordnungen auf Bundesebene mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Zudem ist die Quelle der Instrumente festgehalten. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Verordnungsanalyse auf Bundesebene.

Verordnung	Quelle	Relevanz
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de</a>	Moderat
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ/ Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019 (Stand am 1. Januar 2020)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/396/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/396/de</a>	Gering
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de</a>	Hoch

Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Stand am 1. November 2017)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2080_2080_2080/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2080_2080_2080/de</a>	Moderat
Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 1. Juli 2021)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2538_2538_2538/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2538_2538_2538/de</a>	Hoch
Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) vom 7. November 2007 (Stand am 1. April 2018)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/743/de#art_1">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/743/de#art_1</a>	Hoch
Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) vom 14. April 2010 (Stand am 1. Juni 2017)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/227/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/227/de</a>	Gering
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Stand am 15. Juli 2021)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/517_517_517/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/517_517_517/de</a>	Moderat
Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (Stand am 1. Juni 2017)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/290/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/290/de</a>	Hoch
Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2022)	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/765/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/765/de</a>	Moderat

Bei den Strategien konnten nur die folgenden zwei mit hoher Relevanz identifiziert werden (Tabelle 5): Die «Strategie Freizeit und Erholung im Wald» und die «Waldpolitik: Ziele und Massnahmen 2021–2024». Beide hängen voneinander ab und haben durch die definierten Ziele und Massnahmen eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Die Strategie Gesundheit 2030 hat nur einen geringen Einfluss. Freizeit und Erholung wird nur in Ziel 7 «Gesundheit über die Umwelt fördern» berücksichtigt.

Tabelle 5: Übersicht der Strategien, Konzepte und Sachpläne auf Bundesebene mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf die Strategieanalyse auf Bundesebene.

Strategie	Quelle	Relevanz
Aktionsplan 2021-2023 SNE	<a href="https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige_entwicklung/publikationen/aktionsplan2021-2023.pdf.download.pdf/Aktionsplan%202021-2023%20zur%20Strategie%20Nachhaltige%20Entwicklung%202030.pdf">https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige_entwicklung/publikationen/aktionsplan2021-2023.pdf.download.pdf/Aktionsplan%202021-2023%20zur%20Strategie%20Nachhaltige%20Entwicklung%202030.pdf</a>	Moderat
Bodenstrategie	<a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/bodenstrategie-schweiz.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/bodenstrategie-schweiz.html</a>	Moderat
Konzept Windenergie	<a href="https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Konzept_Windenergie.pdf">https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Konzept_Windenergie.pdf</a>	Moderat
Landschaftskonzept Schweiz	<a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/publikationen-studien/publikationen/landschaftskonzept-schweiz.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/publikationen-studien/publikationen/landschaftskonzept-schweiz.html</a>	Moderat

Raumkonzept Schweiz	<a href="https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/raumkonzept-schweiz.html">https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/raumkonzept-schweiz.html</a>	Moderat
Strategie Freizeit und Erholung im Wald*	<a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/waldzustand-und-waldfunktionen/freizeit-und-erholung-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/waldzustand-und-waldfunktionen/freizeit-und-erholung-im-wald.html</a>	Hoch
Strategie Gesundheit 2030	<a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/gesundheit-2030.html">https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/gesundheit-2030.html</a>	Gering
Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030	<a href="https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/strategie/sne.html">https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/strategie/sne.html</a>	Moderat
Tourismusstrategie des Bundes	<a href="https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Tourismuspolitik/ts.html">https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Tourismuspolitik/ts.html</a>	Moderat
Waldpolitik: Ziele und Massnahmen 2021–2024	<a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/waldpolitik-2021.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/waldpolitik-2021.html</a>	Hoch

\*Die Strategie Freizeit- und Erholung im Wald ist im Anhang nicht beschrieben. Denn diese hat per se einen hohen Einfluss auf die Freizeit- und Erholung im Wald und hätte gesamtheitlich in der Tabelle aufgelistet werden sollen.

Tabelle 6 zeigt die Instrumente bzw. Bereiche, die als wichtig identifiziert, jedoch dann aus verschiedenen Gründen nicht in der Analyse mitaufgenommen wurden. Der Vollständigkeit halber wurden diese hier aufgeführt.

Tabelle 6: Instrumente, die nicht in der Analyse berücksichtigt wurden. Diese werden der Vollständigkeit halber in aufgelistet.

Weitere Instrumente/Bereiche mit Erholungsrelevanz	Begründung
Energiegesetz vom 30. September 2016 (Stand: 1. Oktober 2022)	Das Energiegesetz könnte einen Einfluss auf die Freizeit- und Erholung im Wald haben. Jedoch würde die Analyse dieser Gesetzgebung den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wurde deshalb nicht weiter berücksichtigt.
Veloweggesetz	Das Veloweggesetz tritt erst ab 2023 in Kraft. Aus diesem Grund wurde es in dieser Analyse nicht berücksichtigt.
Landschaftsentwicklungskonzepte	Landschaftsentwicklungskonzepte haben einen Erholungsbezug und sind wichtige Instrumente für die integrale Planung. Jedoch würde eine Analyse aller Landschaftskonzepte den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Aus diesem Grund wurden diese nicht in der Analyse berücksichtigt.
Geodatengesetzgebung	Die Geodatengesetzgebung wurde in einem ersten Schritt als wichtig erachtet. Jedoch wurde diese aus Ressourcengründen aus der Analyse ausgeschlossen.
Förderprogramme	Aus Ressourcengründen wurden die Förderprogramme nicht berücksichtigt. Dies würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

### 3.2 Instrumente auf kantonaler Ebene

In diesem Kapitel werden die Instrumente auf kantonaler Ebene für die Fallbeispielkantone Freiburg, Solothurn und Schwyz dargestellt. Details können dem Anhang 2 entnommen werden.

#### Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg gilt als fortschrittlicher und kreativer Kanton im Bereich der Freizeit und Erholung im Wald. Aus diesem Grund wurde diese als Fallbeispielkanton ausgewählt. Hier werden die

Analyseergebnisse in der folgenden Reihenfolge dargestellt: Gesetze, Instrumente und Strategien. Wie in Abbildung 2 ersichtlich, wurden sieben Gesetze (Tabelle 7), dreiundzwanzig Verordnungen (Tabelle 8) und fünf Strategien (Tabelle 10) mit einer potentiellen Relevanz für Freizeit und Erholung identifiziert. Zudem konnten sieben Reglement (Tabelle 9) erkannt werden.

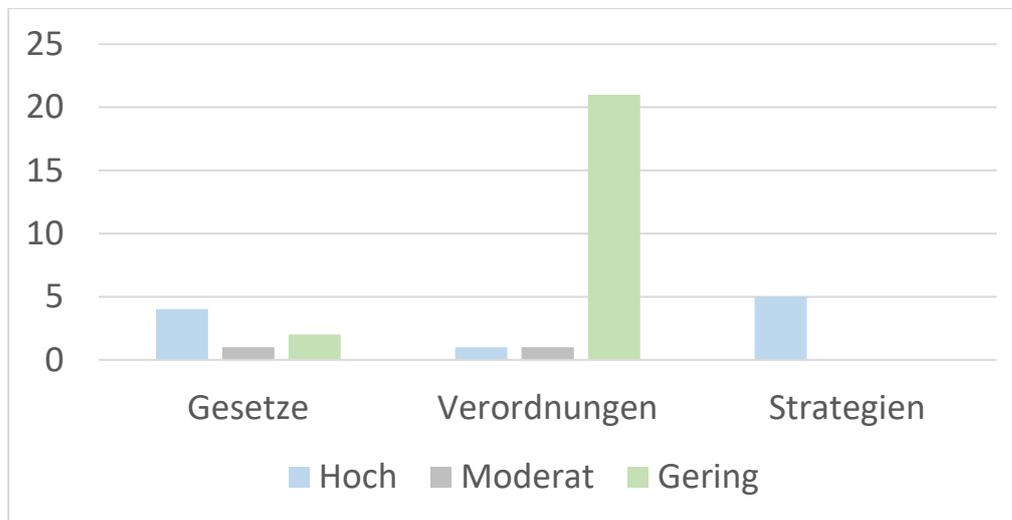


Abbildung 2: Übersicht der Gesetze, Verordnungen und Strategien mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald für den Kanton Freiburg.

Tabelle 7 zeigt, dass von den sieben identifizierten Gesetzen nur vier (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume) eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald haben. In diesen vier ist die Verfassung des Kantons Freiburg inbegriffen. Zwei Gesetze (Gewässergesetz und Strassengesetz) haben eine geringe Relevanz.

Tabelle 7: Übersicht der Gesetze des Kantons Freiburg mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Freiburger Gesetzgebung.

Gesetz	Quelle	Relevanz
Verfassung des Kantons Freiburg vom 16.05.2004 (Stand am 01.01.2021)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/10.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/10.1</a>	Hoch
Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 (Stand am 01.01.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.1</a>	Moderat
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 12.09.2012 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.1</a>	Hoch
Gewässergesetz vom 18.12.2009 (Stand am 01.03.2020)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.1</a>	Gering
Strassengesetz vom 15.12.1967 (Stand am 01.01.2016)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/741.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/741.1</a>	Gering
Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 02.03.1999 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1</a>	Hoch

Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume vom 14.11.1996 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.1</a>	Hoch
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Wie in Tabelle 8 ersichtlich gibt es nur eine Verordnung mit moderater (Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume) und eine mit hoher (Jagdverordnung) Relevanz. Alle anderen identifizierten Verordnungen haben kaum Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald.

Tabelle 8: Übersicht der Verordnung des Kantons mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Freiburger Gesetzgebung.

Verordnung	Quelle	Relevanz
Verordnung über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald La Chanéaz vom 14.12.2009 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.52">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.52</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat La Souche auf dem Gebiet der Gemeinde Arconciel vom 07.01.2002 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.13">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.13</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat En Biffé auf dem Gebiet der Gemeinden Botterens, Châtel-sur-Montsalvens und Villarbeney vom 14.05.2002 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.14">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.14</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat En Allières auf dem Gebiet der Gemeinde Hauteville vom 09.12.2002 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.15">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.15</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat La Leyte–Motélon, auf dem Gebiet der Gemeinde Charmey vom 21.10.2003 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.16">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.16</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Grand-Paine–Auta-Chia, auf dem Gebiet der Gemeinde Cerniat vom 25.11.2003 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.17">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.17</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Galm Süd, auf dem Gebiet der Gemeinden Gurmels, Jeuss und des Staatswalds Galm vom 16.12.2003 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.18">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.18</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Tannholz–Remlitswilholz auf dem Gebiet der Gemeinde St. Ursen vom 11.02.2008 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.19">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.19</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Iles de Villeneuve auf dem Gebiet der Gemeinde Villeneuve vom 02.03.2010 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.20">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.20</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Le Lapé auf dem Gebiet der Gemeinde Charmey vom 26.05.2010 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.21">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.21</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Les Preises–Le Barlattey–Goille-au-Cerf, Gemeinde Châtel-Saint-Denis vom 21.12.2010 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.22">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.22</a>	Gering

Verordnung über das Waldreservat Les Marais-de-Courtes-Poses, Gemeinde Vuissens vom 19.02.2013 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.23">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.23</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat «Petite-Sarine» in den Gemeinden Arconciel, Rossens und Treyvaux vom 25.08.2015 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.24">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.24</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat «Hongrin» in der Gemeinde Haut-Intyamon vom 29.02.2016 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.25">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.25</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Seiseflüe in den Gemeinden Ueberstorf, Heitenried und St. Antoni vom 12.06.2019 (Stand am 01.05.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.26">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.26</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Naturwaud Seiseflüe 2 in den Gemeinden Alterswil und St. Antoni vom 19.05.2020 (Stand am 01.05.2020)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.27">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.27</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Le Pralet in der Gemeinde Val-de-Charmey vom 19.05.2020 (Stand am 01.05.2020)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.28">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.28</a>	Gering
Verordnung über das Sonderwaldreservat Joux de Laisse in der Gemeinde Val-de-Charmey vom 07.12.2021 (Stand am 01.01.2021)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.29">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.29</a>	Gering
Verordnung über das Waldreservat Paccot-Caquerette in der Gemeinde Châtel-Saint-Denis vom 07.12.2021 (Stand am 01.01.2021)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.30">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.30</a>	Gering
Verordnung über das Sonderwaldreservat St. Ursenvorschis in der Gemeinde Plaffeien vom 18.01.2022 (Stand am 01.12.2021)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.31">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.31</a>	Gering
Jagdverordnung vom 06.06.2016 (Stand am 08.07.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.11</a>	Hoch
Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume vom 21.06.2016 (Stand am 08.07.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.13">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.13</a>	Moderat
Verordnung über die Wildruhezone La Berra vom 11.11.2013 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.31">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.31</a>	Gering

Im Vergleich zu den anderen Kantonen gibt es im Kanton Freiburg Reglemente. Jedoch haben von den sieben identifizierten Reglementen mit potenzieller Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald keine einen hohen beziehungsweise moderaten Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald und weisen hingegen nur eine geringe Relevanz auf. Im Gegensatz dazu haben alle fünf Strategien, eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 9: Übersicht der Reglemente des Kantons Freiburg mit Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Freiburger Gesetzgebung. Die Reglemente sind nicht Teil dieser Analyse, da sie für die Erholung im Wald abstrakte und indirekte Regelungen enthalten.

Reglement	Quelle	Relevanz
Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 01.12.2009 (Stand vom 01.02.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.11</a>	Gering
Reglement über den Natur- und Landschaftsschutz vom 27.05.2014 (Stand am 01.02.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.11</a>	Gering
Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 11.12.2001 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.11</a>	Gering
Reglement betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees vom 31.05.1983 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.2.31">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.2.31</a>	Gering
Reglement betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir vom 11.01.1983 (Stand am 01.04.2019)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.2.51">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.2.51</a>	Gering
Gewässerreglement vom 21.06.2011 (Stand am 01.02.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.11</a>	Gering
Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 11.12.2001 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.11</a>	Gering

Tabelle 10: Übersicht der Strategien des Kantons Freiburg mit einem geringen, moderaten und hohen Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse von strategischen Dokumenten der Kantonsverwaltung.

Strategie	Quelle	Relevanz
Kantonale Biodiversitätsstrategie	Version vom 01.06.2022 – Öffentliche Vernehmlassung / <a href="https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-06/de_rap_strategie_cant_biodiversite_consultationpublique.pdf">https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-06/de_rap_strategie_cant_biodiversite_consultationpublique.pdf</a>	Hoch
Freiburger Waldrichtplan Gültig von 2016 bis 2025	<a href="https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sff/www/files/pdf88/01_strategiefreiburger_wald_v16_web.pdf">https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sff/www/files/pdf88/01_strategiefreiburger_wald_v16_web.pdf</a>	Hoch
Kantonaler Richtplan Gültig seit 02.10.2018 für ca. 15 Jahre, Änderungen jederzeit möglich	<a href="https://geo.fr.ch/PDCantC/?language=de&amp;showsearch=truevoir">https://geo.fr.ch/PDCantC/?language=de&amp;showsearch=truevoir</a>	Hoch
Weisung 1404.1 über Freizeit und Erholung im Wald Gültig seit 01.03.2022	<a href="https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-03/weis14041accueilpublicforetdepdf.pdf">https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-03/weis14041accueilpublicforetdepdf.pdf</a>	Hoch
Weisung 1401.2 Verjüngung des Waldes Gültig seit 01.01.2020	<a href="https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/weis_1401_2%20waldverjuengung.pdf">https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/weis_1401_2%20waldverjuengung.pdf</a>	Hoch

Im Kanton Freiburg wurden vier weitere Instrumente mit einer potenzieller Relevanz identifiziert. Jedoch zeigte die Analyse dieser Instrumente, dass diese nur bedingt einen Einfluss auf Freizeit und Erholung im

Wald haben. Tabelle 11 stellt weitere Instrumente mit Erholungsrelevanz dar. Wobei auch in diesem Fall alle drei nur einen geringen Einfluss auf Freizeit und Erholung im Wald haben.

Tabelle 11: Übersicht weiterer Instrumente des Kantons Freiburg mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung und Dokumenten der Kantonsverwaltung.

Weitere Instrumente mit Erholungsrelevanz	Bemerkung / Quelle	Relevanz
Beschluss betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt	Beschluss des Staatsraats des Kantons Freiburg vom 12.03.1973 (Stand am 01.07.2014) / <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.11">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.11</a>	Gering
Beschluss über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach	Beschluss des Staatsrats des Kantons Freiburg vom 12.10.1999 (Stand am 01.04.2019) / <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.53">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.53</a>	Gering
Beschluss über das Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère auf dem Gebiet der Gemeinde Estavannens	Beschluss des Staatsrats vom 19.04.1995 (Stand am 01.04.2019) / <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.12">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.3.12</a>	Gering

### Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn konnten sieben Gesetze, fünf Verordnungen und fünf Strategien für diese Analyse identifiziert werden (vgl. Abbildung 3).

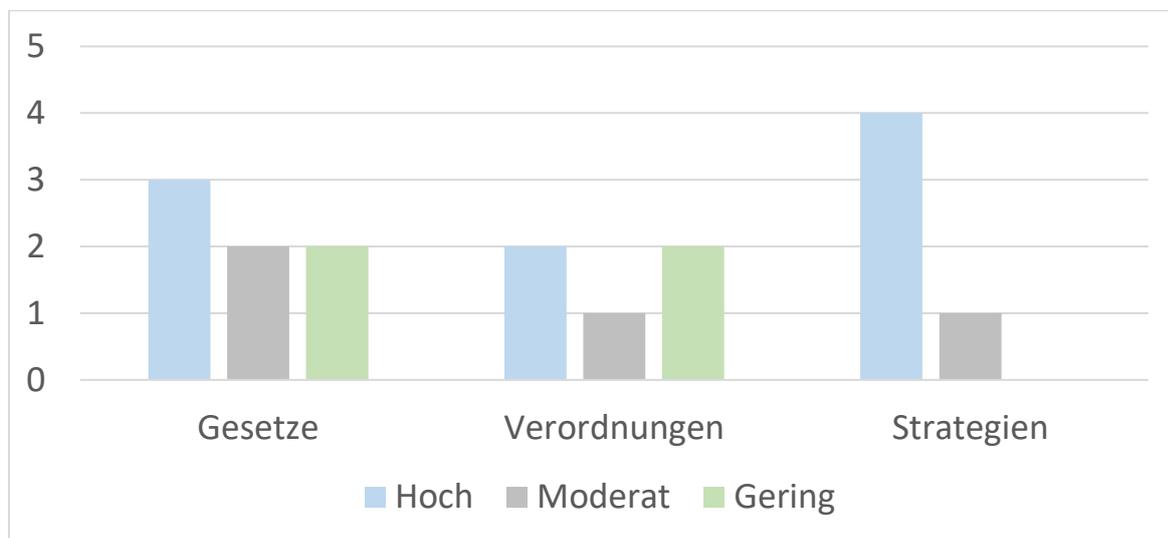


Abbildung 3: Übersicht der Gesetze, Verordnungen und Strategien mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald für den Kanton Solothurn.

Von den sieben Gesetzen (vgl. Tabelle 12) weisen nur drei eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald auf. Darunter ist die Verfassung des Kantons Solothurn und das Jagdgesetz aufgelistet. Die Gesetze «Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches» und «Planungs- und Baugesetz» haben eine moderate Relevanz.

Tabelle 12: Übersicht der Gesetze des Kantons Solothurn mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Solothurn.

Gesetz	Quelle	Relevanz
Verfassung des Kantons Solothurn vom 08.06.1986 (Stand am 01.08.2022)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/111.1">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/111.1</a>	Hoch
Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (Stand am 01.01.2021)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/211.1">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/211.1</a>	Moderat
Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (Stand am 01.07.2018)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.1">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.1</a>	Moderat
Jagdgesetz vom 09.11.2016 (Stand am 01.01.2018)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/626.11">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/626.11</a>	Hoch
Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (Stand am 01.01.2018)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/712.15">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/712.15</a>	Gering
Strassengesetz vom 24.09.2000 (Stand am 01.01.2021)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/725.11">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/725.11</a>	Gering
Waldgesetz vom 29.01.1995 (Stand am 01.01.2014)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/931.11">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/931.11</a>	Hoch

Wie in Tabelle 13 ersichtlich, haben nur zwei Verordnungen, die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und die Waldverordnung, eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Drei Verordnungen haben keinen direkten oder indirekten Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald.

Tabelle 13: Übersicht der Verordnungen des Kantons Solothurn mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Solothurn.

Verordnung	Quelle	Relevanz
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 (Stand am 01.01.2010)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/435.141">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/435.141</a>	Hoch
Verordnung über den Pflanzenschutz vom 20.10.1961 (Stand am 23.02.1972)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/435.146">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/435.146</a>	Gering
Verordnung über den Unterhalt und den Ausbau von Strassen im Berggebiet sowie von einfachen Parkplätzen im Erholungsgebiet aus den zweckgebundenen Mitteln der Motorfahrzeugsteuer vom 22.02.1974 (Stand am 24.05.1984)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/725.126">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/725.126</a>	Gering
Jagdverordnung vom 26.09.2017 (Stand am 01.01.2018)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/626.12">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/626.12</a>	Moderat
Waldverordnung vom 14.11.1995 (Stand am 01.01.2018)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/931.12">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/931.12</a>	Hoch
Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009 (Stand am 01.11.2018)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/712.16">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/712.16</a>	Keine
Allgemeine Landwirtschaftsverordnung vom 23.01.1996 (Stand am 01.01.2022)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/921.12">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/921.12</a>	Keine
Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15.06.1993 (Stand am 01.01.1997)	<a href="https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/931.72">https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/931.72</a>	Keine

Vier der identifizierten Strategien (vgl. Tabelle 14) haben hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Darunter zu finden sind die Strategie Natur und Landschaft 2030+, der Kantonaler Richtplan, das Waldreservatskonzept Kanton Solothurn und die Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn. Lediglich die Weisungen Programm Biodiversität im Wald hat eine moderate Relevanz.

Tabelle 14: Übersicht der Strategien des Kantons Solothurn mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse von strategischen Dokumenten der Kantonsverwaltung.

Strategie	Quelle	Relevanz
Strategie Natur und Landschaft 2030+ Gültig von 2018 bis 2030 und danach	<a href="https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Natur_und_Landschutz/pdf/Brosch_Strategie_Natur_und_Landschaft2030_web_FinaleVersion.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Natur_und_Landschutz/pdf/Brosch_Strategie_Natur_und_Landschaft2030_web_FinaleVersion.pdf</a>	Hoch
Kantonaler Richtplan Gültig seit 12.09.2017	<a href="https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/richtplanung/kantonaler-richtplan-stand-25052021/">https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/richtplanung/kantonaler-richtplan-stand-25052021/</a>	Hoch
Weisungen Programm Biodiversität im Wald Gültig von 2021 bis 2032	<a href="https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-wald/pdf/Weisungen_Programm_Biodiversitaet_im_Wald_2021-2032.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-wald/pdf/Weisungen_Programm_Biodiversitaet_im_Wald_2021-2032.pdf</a>	Moderat
Waldreservatskonzept Kanton Solothurn Gültig Seit 2001	<a href="https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-wald/pdf/Biodiversitaet/1_Waldreservatskonzept_Solothurn_2001.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awjf-wald/pdf/Biodiversitaet/1_Waldreservatskonzept_Solothurn_2001.pdf</a>	Hoch
Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn vom 03.09.2021	<a href="https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-komm/Dokumente/2021/03_Maerz/RR11/Waldpolitische_Grundsaeetze.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-komm/Dokumente/2021/03_Maerz/RR11/Waldpolitische_Grundsaeetze.pdf</a>	Hoch

## Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz wurden zehn Gesetze, elf Verordnungen und sieben Strategien identifiziert, welche eine potenzielle Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald aufweisen (vgl. Abbildung 4).

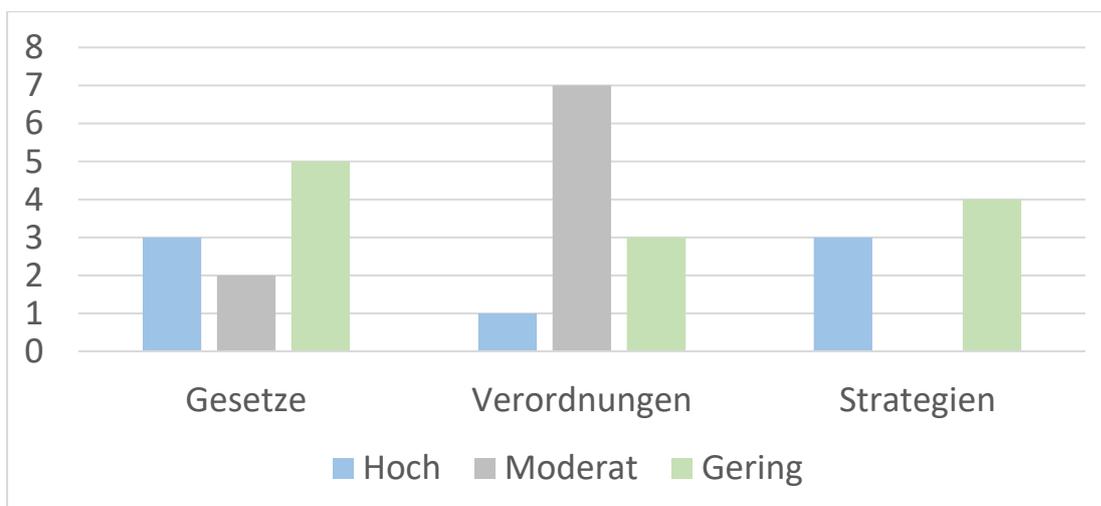


Abbildung 4: Übersicht der Gesetze, Verordnungen und Strategien mit einem hohen, moderaten oder geringen Einfluss auf die Erholung im Wald für das Kanton Schwyz.

Von den zehn Gesetzen (vgl. Tabelle 15) haben nur drei eine hohe Relevanz. Darunter ist die Verfassung des Kantons Schwyz, das kantonale Waldgesetz und das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz. Das Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz sowie das Jagd- und Wildschutzgesetz weisen eine moderate Relevanz auf.

Tabelle 15: Übersicht der Gesetze des Kantons Schwyz mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Schwyz.

Gesetz	Quelle	Relevanz
Verfassung des Kantons Schwyz vom 24.11.2010	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/7256/100_100.pdf?fp=6">https://www.sz.ch/public/upload/assets/7256/100_100.pdf?fp=6</a>	Hoch
Gesetz über die Landwirtschaft vom 26.11.2003	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/29711/312_100.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/29711/312_100.pdf?fp=1</a>	Gering
Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28.06.1979	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/3724/312_310.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/3724/312_310.pdf?fp=1</a>	Gering
Kantonales Waldgesetz vom 21.10.1998	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/5819/313_110.pdf?fp=4">https://www.sz.ch/public/upload/assets/5819/313_110.pdf?fp=4</a>	Hoch
Strassengesetz vom 15.09.1999	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/6218/442_110.pdf?fp=6">https://www.sz.ch/public/upload/assets/6218/442_110.pdf?fp=6</a>	Gering
Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz vom 18.05.2004	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/3766/443_210.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/3766/443_210.pdf?fp=1</a>	Hoch
Wasserrechtsgesetz vom 11.09.1973	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/32970/451_100.pdf?fp=6">https://www.sz.ch/public/upload/assets/32970/451_100.pdf?fp=6</a>	Gering
Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24.11.1992	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/4162/721_110.pdf?fp=5">https://www.sz.ch/public/upload/assets/4162/721_110.pdf?fp=5</a>	Moderat
Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25.05.2016	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/34600/761_100.pdf?fp=4">https://www.sz.ch/public/upload/assets/34600/761_100.pdf?fp=4</a>	Moderat
Planungs- und Baugesetz vom 14.05.1987	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/32971/400_100.pdf?fp=13">https://www.sz.ch/public/upload/assets/32971/400_100.pdf?fp=13</a>	Gering

Von den elf identifizierten Verordnungen spielen nur die Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz eine wichtige Rolle im Kontext von Freizeit und Erholung im Wald. (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16: Übersicht der Verordnungen des Kantons Schwyz mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse der Gesetzgebung des Kantons Schwyz.

Verordnung	Quelle	Relevanz
Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz vom 18.12.2001	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/6976/313_111.pdf?fp=8">https://www.sz.ch/public/upload/assets/6976/313_111.pdf?fp=8</a>	Hoch
Strassenverordnung vom 18.11.2000	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/3711/442_111.pdf?fp=4">https://www.sz.ch/public/upload/assets/3711/442_111.pdf?fp=4</a>	Gering
Wasserverordnung vom 23.06.2020	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/6376/451_111.pdf?fp=8">https://www.sz.ch/public/upload/assets/6376/451_111.pdf?fp=8</a>	Gering

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 03.07.2001	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/31295/711_111.pdf?fp=4">https://www.sz.ch/public/upload/assets/31295/711_111.pdf?fp=4</a>	Gering
Verordnung zum Schutze des Aahorns vom 18.02.2009	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/5830/722_112.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/5830/722_112.pdf?fp=1</a>	Moderat
Verordnung zum Schutze der Bätzimatt vom 11.10.1983	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/3860/722_114.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/3860/722_114.pdf?fp=1</a>	Moderat
Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16.12.1986	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/3859/722_211.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/3859/722_211.pdf?fp=1</a>	Moderat
Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 06.09.2007	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/6139/722_311.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/6139/722_311.pdf?fp=1</a>	Moderat
Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenau, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29.08.1994	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/3862/722_313.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/3862/722_313.pdf?fp=1</a>	Moderat
Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergereg vom 18.12.2008	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/5389/722_314.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/5389/722_314.pdf?fp=1</a>	Moderat
Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13.03.2018	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/34601/761_111.pdf?fp=5">https://www.sz.ch/public/upload/assets/34601/761_111.pdf?fp=5</a>	Moderat

Wie in Tabelle 17 ersichtlich, haben drei der sieben identifizierten Strategien eine hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald. Diese sind die Strategie Langsamverkehr 2030, der Richtplan des Kantons Schwyz und das Mountainbike-Konzept. Letzteres stellt für die Erholung im Wald ein wichtiges Instrument dar und dient als Planungsgrundlage. Da das vollständige Konzept einen Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald hat, wurde keine detaillierte Hervorhebung einzelner Passagen mit Erholungsrelevanz für die tabellarische Darstellung (vgl. Anhang 2) umgesetzt, weshalb auf eine detaillierte Analyse verzichtet wurde. Trotzdem sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass das gesamte Konzept erholungsrelevant ist.

Tabelle 17: Übersicht der Strategien des Kantons Schwyz mit geringem (grün), moderatem (grau) und hohem (blau) Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Analyse von strategischen Dokumenten der Kantonsverwaltung.

Strategie	Quelle	Relevanz
Strategie öffentlicher Verkehr 2030 vom 01.04.2014	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/19850/Strategie_oeffentlicher_Verkehr_2030.pdf">https://www.sz.ch/public/upload/assets/19850/Strategie_oeffentlicher_Verkehr_2030.pdf</a>	Gering
Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz vom 27.09.2011	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/9234/strategie_wirtschaft_und_wohnen.pdf">https://www.sz.ch/public/upload/assets/9234/strategie_wirtschaft_und_wohnen.pdf</a>	Gering

Strategie Langsamverkehr 2030 vom 31.03.2014	<a href="https://www.freienbach.ch/_docn/1735264/2014-03-21_LV_Strategie_Bericht.pdf">https://www.freienbach.ch/_docn/1735264/2014-03-21_LV_Strategie_Bericht.pdf</a>	Hoch
Richtplan des Kantons Schwyz 24.05.2017 vom Bund genehmigt (Stand am: 26.06.2020)	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/48054/RP-Gesamttext_20200626_def%2CinklA3-Karten.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/48054/RP-Gesamttext_20200626_def%2CinklA3-Karten.pdf?fp=1</a>	Hoch
Tourismusstrategie Kanton Schwyz vom März 2010	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/9218/schlussbericht_tourismusstrategie.pdf?fp=1478075108904">https://www.sz.ch/public/upload/assets/9218/schlussbericht_tourismusstrategie.pdf?fp=1478075108904</a>	Gering
Kantonale Naturgefahren Strategie vom 17.09.2019	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/43261/Naturgefahrenstrategie_Revision2019_def.pdf">https://www.sz.ch/public/upload/assets/43261/Naturgefahrenstrategie_Revision2019_def.pdf</a>	Gering
Mountainbike-Konzept	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/59132/01_MTB-Konzept_SZ_Planungsbericht_20220201.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/59132/01_MTB-Konzept_SZ_Planungsbericht_20220201.pdf?fp=1</a>	Hoch
Gesamtverkehrsstrategie 2040 Teil Strategie	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/29066/Gesamtverkehrsstrategie_Strategie.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/29066/Gesamtverkehrsstrategie_Strategie.pdf?fp=1</a>	Keine
Kantonales Radroutenkonzept	<a href="https://www.sz.ch/public/upload/assets/19491/T_20150831_Radroutenkonzept.pdf?fp=1">https://www.sz.ch/public/upload/assets/19491/T_20150831_Radroutenkonzept.pdf?fp=1</a>	Keine

Die Gesamtverkehrsstrategie 2040 und das kantonale Radroutenkonzept des Kantons Schwyz wurden als Instrumente mit potenzieller Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald identifiziert, weshalb deren Erwähnung in Tabelle 17 wichtig ist. Jedoch konnte nach der Analyse entschieden werden, dass trotz des Potentials kaum Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald besteht.

#### 4 Fazit und Ausblick

Die Umsetzung der Massnahme 2.3. «*Der Bund erstellt eine Sammlung der verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente, welche die Qualität der Erholungsleistungen des Waldes langfristig sicherstellen*» hat gezeigt, dass es eine Vielzahl an Instrumenten auf Bundes- und kantonaler Ebene gibt, die eine moderate oder hohe Relevanz für Freizeit und Erholung im Wald haben. Auf Bundesebene konnten 37 Instrumente identifiziert werden. Auf Ebene der Kantone wurden im Rahmen dieser Studie für die herangezogenen Fallbeispiele 45 Instrumente für den Kanton Freiburg, 26 Instrumente für den Kanton Schwyz und 17 Instrumente für den Kanton Solothurn bestimmt. Diese Instrumente beinhalten Bundes- oder Kantonsverfassungen sowie Bundes- oder kantonale Gesetze, Verordnungen und Strategien. Im Kanton Freiburg konnten zudem verschiedene Reglemente identifiziert werden.

Das wichtigste identifizierte Instrument auf Bundesebene ist Artikel 699 des Zivilgesetzbuches. Dieser Artikel gewährleistet in erster Linie den Zugang zum Wald für Freizeit und Erholung und macht diesen somit überhaupt möglich. Ein solches «freies Betretungsrecht» oder vereinfacht gesagt, die Möglichkeit den Wald (unabhängig von Eigentum) zu Fuss für die eigene Freizeit und Erholung zu betreten, existiert in nur sehr

wenigen Ländern Europas. Als Beispiele dafür sind Deutschland, Schweden, Finnland und Österreich zu nennen. Dabei ist zu beachten, dass die Definition des freien Betretungsrecht je nach Land variiert und nicht überall die gleichen Gesetze und Regeln wie in der Schweiz gelten. Zum Beispiel in Österreich werden auch heute noch nur jene Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald toleriert, die 1970 (Jahr der Einführung des Gesetzes) schon ausgeübt wurden. Aus diesem Grund ist in Österreich das Befahren des Waldes und von Waldstrassen mit Mountainbikes untersagt und nur in Ausnahmefällen genehmigt. In Schweden hingegen sind kaum Einschränkungen bei der Freizeit- und Erholungsnutzung gegeben und sogar Zelten im Wald ist erlaubt. In der Schweiz wurden die Regelungen im Rahmen des freien Betretungsrechts, welche die unterschiedlichen Freizeit- und Erholungsaktivitäten betreffen, mit der Zeit angepasst. So werden heute auch Aktivitäten toleriert, die bei der Einführung im Jahr 1907 noch nicht existierten (u.a. Mountainbike, Orientierungslauf, Biwakieren, usw.).

Somit stellen sich angesichts der zunehmenden Bedeutung des Waldes für die Stadtbevölkerung zur Nutzung für Freizeit- und Erholungsaktivitäten folgende Fragen: Wie soll und kann sich der heutige Zustand in Zukunft weiterentwickeln? Ist das freie Betretungsrecht zeitgemäss? Ob und wie kann dieses an die heutige Situation angepasst werden? Diese Fragen können nicht im Rahmen dieses Projekts beantwortet werden und brauchen eine vertiefte Analyse.

Als weiteres wichtiges Instrument auf Bundesebene gilt das Waldgesetz. In diesem wird festgehalten, dass Freizeit und Erholung im Wald eingeschränkt werden können, wenn diese den «ortsüblichen Umfang» übersteigen. Hier stellt sich jedoch die Frage, wie genau der ortsübliche Umfang definiert wird? Diese Frage ist besonders relevant, da eine Vielzahl der heutzutage ausgeübten Freizeit- und Erholungsaktivitäten 1907 noch nicht existierten und die Bevölkerungszahlen seit der Einführung des Gesetzes deutlich anstiegen. Zudem wird in diesem Instrument definiert, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass «der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann». Angesichts dem steigenden Anteil der Stadtbevölkerung, welcher den Wald für Freizeit und Erholungsnutzung besucht, steigt auch das Potential für Konflikte zwischen den verschiedenen Waldfunktionen und innerhalb der Wohlfahrtsfunktion. Des Weiteren nimmt mit der erhöhten Nutzung auch die Bedeutung des Waldes als Raum für die Erfüllung der verschiedenen Leistungen zu. In Anbetracht der bereits genannten Herausforderungen ergänzt mit den Auswirkungen, welche durch die Folgen des Klimawandels unumgänglich sind wird folgende Frage aufgeworfen: Inwiefern wird der Zweck des Waldgesetzes erreicht und somit auch die Multifunktionalität des Waldes gewährleistet? Auf kantonaler Ebene ist neben dem Waldgesetz, das Jagdgesetz und das Natur- und Heimatschutzgesetz von hoher Relevanz.

Auf Bundesebene wurden verschiedene Strategien mit moderate bis hohe Relevanz identifiziert, u.a. der Aktionsplan 2021-2023 SNE, die Bodenstrategie, das Konzept Windenergie, das Landschaftskonzept

Schweiz (z.B. Siedlungen weisen frei zugängliche, mit dem Langsamverkehr gut erreichbare und qualitativ hochwertige Freiräume, Erholungsgebiete und Siedlungsränder auf), das Raumkonzept Schweiz, die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, die Tourismusstrategie des Bundes (z.B. Attraktivität der Schweiz als Reisedestination steigern). Wenn die Massnahmen bzw. Ziele von diesen Strategien in den nächsten Jahren umgesetzt werden, wird dies sowohl einen positiven als auch einen negativen moderaten bis hohen Einfluss auf die Freizeit und Erholung im Wald haben. Denn Hauptziel dieser Strategien ist, die Attraktivität der Schweiz für Naherholungssuchende zu steigern und somit auch den Reiz von ruralen Gebieten zu erhöhen. Diese Massnahmen könnten dazu führen, dass die Bevölkerung vermehrt den Wald in ruralen Gebieten für Freizeit und Erholungsaktivitäten nutzen wird. Dies würde insbesondere die Qualität der Freizeit und Erholung in diesen Gebieten beeinflussen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der Massnahme 2.3. eine interessante Möglichkeit für alle Akteure, die im Bereich Freizeit und Erholung arbeiten, bietet. Zudem ermöglicht es eine gute Entscheidungsgrundlage bzw. Grundlage für die Waldplanung für alle drei Kantone, welche als Fallbeispiel für diese Studie herangezogen wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei der Analyse der Gesetze, Verordnungen und Strategien der Begriff «Freizeit und Erholung im Wald» nur in seltenen Fällen (u.a. im Waldgesetz und in der Waldverordnung) explizit benannt wird. Aufgrund des Fehlens dieses Fachbegriffs musste «Freizeit und Erholung im Wald» in diesen Texten interpretativ durch z.B. Synonyme, wie «Naherholung» definiert werden. Hier ist zu beachten, dass Naherholung nicht nur im Wald, sondern auch im See stattfinden könnte. Ergänzend muss erwähnt werden, dass der Einfluss auf die «Qualität» der Erholungsleistung nicht angemessen beurteilt werden konnte, da die «Qualität» der Erholung in der Strategie Freizeit und Erholung im Wald nicht definiert wird. Bei der Analyse wurden nur Instrumente mit potenzieller Relevanz für Freizeit und Erholung berücksichtigt. Die herangezogenen Instrumente wurden nicht basierend auf ihrem Typ analysiert z.B. regulativ, marktwirtschaftlich, kooperativ oder persuasiv. Dies könnte jedoch in Zukunft interessant sein, um den Einfluss dieser Instrumente auf die Freizeit und Erholung im Wald einordnen zu können.

## Anhang 1: Details zu den Instrumenten auf Bundesebene

### Verfassung

<b>Bundesverfassung</b> vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 7, 8	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 73 Nachhaltigkeit	Beanspruchung Mensch
	Art. 75 Raumplanung	Nutzung des Bodens
	Art. 77 Wald	Wohlfahrtsfunktion, Erhalt
	Art. 78 Natur- und Heimatschutz	Erhalt Lebensräume

### Gesetze

<b>Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG_SR 704)</b> vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Februar 1996)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	3, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Dieses Gesetz bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Wanderwegnetze	Wanderwegnetze, Siedlung, Erschliessung,
	Art. 4 Planung	Pläne Überprüfung, Anpassung, Umsetzung
	Art. 5 Koordination	Koordination
	Art. 6 Anlage und Erhaltung	Zugang, Unterhaltung, Rücksicht
	Art. 7 Ersatz	Ersatz, Begehbarkeit, Fussgänger

<b>Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG_SR 814.20)</b> vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere: a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; b. der Sicherstellung und häuslicher Nutzung des Trink- und Brauchwassers; c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt; d. der Erhaltung von Fischgewässern; e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente; f. der landwirtschaftlichen Bewässerung; g. der <b>Benützung zur Erholung</b> ; h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Sorgfaltspflicht	Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf Gewässer
	Art. 6 Grundsatz	Stoffe, Gewässer, Versickerung, Ablagerung

<b>Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)</b> vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 0, 0	

<b>Zweck, Gegenstand</b>	<p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>a. das <b>heimatliche Landschafts-</b> und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;</p> <p>b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;</p> <p>c. die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;</p> <p>d. die <b>einheimische Tier- und Pflanzenwelt</b> sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;</p> <p>d die <b>Erhaltung der biologischen Vielfalt</b> und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;</p> <p>e. die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.</p>																																									
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="475 689 815 723">Artikel und Titel</th> <th data-bbox="815 689 1345 723">Stichworte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="475 723 815 790">Art. 3</td> <td data-bbox="815 723 1345 790">Landschaft, Naturdenkmäler, Schutz, Erhaltung, Unterhalt, Bewilligung, Massnahmen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 790 815 824">Art. 4</td> <td data-bbox="815 790 1345 824">Nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 824 815 891">Art. 5</td> <td data-bbox="815 824 1345 891">Inventare, Naturschutz Organisationen, regelmässige Überprüfung und Bereinigung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 891 815 958">Art. 6</td> <td data-bbox="815 891 1345 958">Erhaltung, Ersatzmassnahmen, Schonung, höherwertige Interesse von nationaler Bedeutung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 958 815 1093">Art. 7</td> <td data-bbox="815 958 1345 1093">Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Kultur. Bundesamt für Strassen, Kommission, Gutachten, Inventar, Beeinträchtigung, Abwägung von Interessen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1093 815 1160">Art. 15</td> <td data-bbox="815 1093 1345 1160">Bund, Erwerb Naturlandschaften, Naturdenkmäler, Enteignung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1160 815 1193">Art. 16</td> <td data-bbox="815 1160 1345 1193">Gefahr Objekte, Massnahmen, Schutz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1193 815 1283">Art. 18</td> <td data-bbox="815 1193 1345 1283">Erhaltung Tier- und Pflanzenarten, Massnahmen, Forstwirtschaftlichen Interessen, Schutz von Waldgesellschaften</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1283 815 1350">Art. 18a</td> <td data-bbox="815 1283 1345 1350">Biotop, Schutzziel, (Schutz)Massnahmen, Umsetzung, Kosten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1350 815 1451">Art. 18b</td> <td data-bbox="815 1350 1345 1451">Zuständigkeiten, Schutz, Unterhalt, Siedlung, ökologischen Ausgleich, landwirtschaftlichen Interessen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1451 815 1552">Art. 18c</td> <td data-bbox="815 1451 1345 1552">Schutz, Unterhalt, Vereinbarungen, Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Unterlassung, Schutzziel, Enteignung, Landerwerb</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1552 815 1619">Art. 19</td> <td data-bbox="815 1552 1345 1619">Sammeln von Pflanzen, Erwerbszwecke, Bewilligung, örtlichen Umfang</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1619 815 1653">Art. 20</td> <td data-bbox="815 1619 1345 1653">Massnahmen, Schutz von Pflanzen, Verbote</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1653 815 1753">Art. 23f</td> <td data-bbox="815 1653 1345 1753">Nationalpark, Erholung, Umweltbildung, Kernzone, beschränkte Zugänglichkeit, Umgebungszone, Schutz vor nachteiligen Eingriffen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1753 815 1821">Art. 23h</td> <td data-bbox="815 1753 1345 1821">Naturerlebnispark, Siedlungsraum, Naturerlebnisse, Umweltbildung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1821 815 1854">Art. 23i</td> <td data-bbox="815 1821 1345 1854">Errichtung, Erhaltung, Pärke, Mitwirkung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1854 815 1888">Art. 24</td> <td data-bbox="815 1854 1345 1888">Geldstrafe, Zerstörung oder Beschädigung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1888 815 1955">Art. 24e</td> <td data-bbox="815 1888 1345 1955">Beschädigung, Massnahmen, Ersatz, Wiederherstellung, Kostenübernahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1955 815 1977">Art. 24f</td> <td data-bbox="815 1955 1345 1977">Kantone, Vollzug, Vorschriften</td> </tr> </tbody> </table>	Artikel und Titel	Stichworte	Art. 3	Landschaft, Naturdenkmäler, Schutz, Erhaltung, Unterhalt, Bewilligung, Massnahmen	Art. 4	Nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	Art. 5	Inventare, Naturschutz Organisationen, regelmässige Überprüfung und Bereinigung	Art. 6	Erhaltung, Ersatzmassnahmen, Schonung, höherwertige Interesse von nationaler Bedeutung	Art. 7	Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Kultur. Bundesamt für Strassen, Kommission, Gutachten, Inventar, Beeinträchtigung, Abwägung von Interessen.	Art. 15	Bund, Erwerb Naturlandschaften, Naturdenkmäler, Enteignung	Art. 16	Gefahr Objekte, Massnahmen, Schutz	Art. 18	Erhaltung Tier- und Pflanzenarten, Massnahmen, Forstwirtschaftlichen Interessen, Schutz von Waldgesellschaften	Art. 18a	Biotop, Schutzziel, (Schutz)Massnahmen, Umsetzung, Kosten.	Art. 18b	Zuständigkeiten, Schutz, Unterhalt, Siedlung, ökologischen Ausgleich, landwirtschaftlichen Interessen.	Art. 18c	Schutz, Unterhalt, Vereinbarungen, Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Unterlassung, Schutzziel, Enteignung, Landerwerb	Art. 19	Sammeln von Pflanzen, Erwerbszwecke, Bewilligung, örtlichen Umfang	Art. 20	Massnahmen, Schutz von Pflanzen, Verbote	Art. 23f	Nationalpark, Erholung, Umweltbildung, Kernzone, beschränkte Zugänglichkeit, Umgebungszone, Schutz vor nachteiligen Eingriffen	Art. 23h	Naturerlebnispark, Siedlungsraum, Naturerlebnisse, Umweltbildung	Art. 23i	Errichtung, Erhaltung, Pärke, Mitwirkung	Art. 24	Geldstrafe, Zerstörung oder Beschädigung	Art. 24e	Beschädigung, Massnahmen, Ersatz, Wiederherstellung, Kostenübernahme	Art. 24f	Kantone, Vollzug, Vorschriften	
Artikel und Titel	Stichworte																																									
Art. 3	Landschaft, Naturdenkmäler, Schutz, Erhaltung, Unterhalt, Bewilligung, Massnahmen																																									
Art. 4	Nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung																																									
Art. 5	Inventare, Naturschutz Organisationen, regelmässige Überprüfung und Bereinigung																																									
Art. 6	Erhaltung, Ersatzmassnahmen, Schonung, höherwertige Interesse von nationaler Bedeutung																																									
Art. 7	Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Kultur. Bundesamt für Strassen, Kommission, Gutachten, Inventar, Beeinträchtigung, Abwägung von Interessen.																																									
Art. 15	Bund, Erwerb Naturlandschaften, Naturdenkmäler, Enteignung																																									
Art. 16	Gefahr Objekte, Massnahmen, Schutz																																									
Art. 18	Erhaltung Tier- und Pflanzenarten, Massnahmen, Forstwirtschaftlichen Interessen, Schutz von Waldgesellschaften																																									
Art. 18a	Biotop, Schutzziel, (Schutz)Massnahmen, Umsetzung, Kosten.																																									
Art. 18b	Zuständigkeiten, Schutz, Unterhalt, Siedlung, ökologischen Ausgleich, landwirtschaftlichen Interessen.																																									
Art. 18c	Schutz, Unterhalt, Vereinbarungen, Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Unterlassung, Schutzziel, Enteignung, Landerwerb																																									
Art. 19	Sammeln von Pflanzen, Erwerbszwecke, Bewilligung, örtlichen Umfang																																									
Art. 20	Massnahmen, Schutz von Pflanzen, Verbote																																									
Art. 23f	Nationalpark, Erholung, Umweltbildung, Kernzone, beschränkte Zugänglichkeit, Umgebungszone, Schutz vor nachteiligen Eingriffen																																									
Art. 23h	Naturerlebnispark, Siedlungsraum, Naturerlebnisse, Umweltbildung																																									
Art. 23i	Errichtung, Erhaltung, Pärke, Mitwirkung																																									
Art. 24	Geldstrafe, Zerstörung oder Beschädigung																																									
Art. 24e	Beschädigung, Massnahmen, Ersatz, Wiederherstellung, Kostenübernahme																																									
Art. 24f	Kantone, Vollzug, Vorschriften																																									

<b>Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019)</b> vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	3, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	<p>Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.<sup>5</sup> Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.</p> <p>Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:</p> <p>a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;</p> <p>bis.6 die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;</p> <p>b.7 kompakte Siedlungen zu schaffen;</p> <p>bis.8 die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;</p> <p>c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landes-teilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;</p> <p>d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;</p> <p>e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten;</p> <p>f.9 die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.</p>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2 Planungspflicht	Planungen, Abstimmung, Räumliche Auswirkungen
	Art. 3 Planungsgrundsätze	Schonung der Landschaft, Erholungsräume erhalten, Erfüllung von Waldfunktionen, Siedlungen, Bedürfnisse Bevölkerung, Freizeitanlagen, nachteilige Auswirkungen
	Art. 6 Grundlagen	Richtpläne, Erholung, regionale Entwicklungskonzepte
	Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden	Kantone, Bund, Nachbarkantone, Behörden, Bereinigungsverfahren
	Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne	Richtplan, räumliche Entwicklung, Auswirkungen auf Umwelt
	Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung	Richtplan, Siedlungsfläche
	Art 14 Begriff Nutzungspläne	Nutzung des Bodens, Bauzonen, Schutzzonen
	Art. 16 Landwirtschaftszonen	Landwirtschaftszonen, Erhalt Erholungsraum, zusammenhängende Flächen
	Art. 17 Schutzzonen	Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen, schöne Landschaften, Ufer
	Art. 22 Baubewilligung	Bauten, Anlagen, Zweck, Nutzungszone, Erschliessung
Art. 24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	Keine überwiegenden Interessen, Standort ausserhalb Bauzone erforderlich	
Art. 29a Beiträge an Projekte	Erhöhung Wohnqualität, Förderung, Siedlung	

<b>Bundesgesetz über den Wald (WaG)</b> vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	2*, 67, 77 *wobei eher der Begriff Wohlfahrt angewandt wird.	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll: a. den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten; b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen; c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann; d. die Waldwirtschaft fördern und erhalten. <sup>2</sup> Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 9 Ausgleich	Rodung
	Art. 10 Waldfeststellung	Nachweis schutzwürdiges Interesse, Bauzone, Waldfeststellung
	Art. 14 Zugänglichkeit	Allgemeinheit, Einschränkung, Erhalt, Bewilligung für grossen Veranstaltungen
	Art. 15 Motorfahrzeugverkehr	Waldstrassen, Nutzung, forstliche Zwecke, Walderhaltung, Signalisation, Kontrolle, Barrieren
	Art. 16 Nachteilige Nutzungen	Beeinträchtigung, Gefährdung, Wald, Enteignung, Bewilligung,
	Art. 17 Waldabstand	Bauten, Anlagen, Beeinträchtigung, Erhalt, Nutzung, Mindestabstand, Bewilligung
	Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze	Erfüllung von Funktionen, Walderhaltung, Waldreservate
	Art. 22 Kahlschlagverbot	Verbot, Ausnahmen, waldbauliche Massnahmen
	Art. 26 Massnahmen des Bundes	Massnahmen, Schäden, Waldfunktionen
	Art. 27 Massnahmen der Kantone	Schäden, Walderhaltung, Waldfunktionen,
	Art. 28 Ausserordentliche Vorkehren bei Waldkatastrophen	Massnahmen, Walderhaltung
	Art. 28a Vorkehrungen zum Klimawandel	Massnahmen, Klimawandel, Waldfunktionen
Art. 37a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes	Programmvereinbarung, Massnahmen, Schäden	
Art. 38a Waldbewirtschaftung	Finanzhilfen, Massnahmen, Waldfunktionen, Klimawandel	

<b>Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)<sup>2</sup></b> vom 29. April 1998 (Stand am 1. März 2022)	
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur: a. sicheren Versorgung der Bevölkerung; b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; c. Pflege der Kulturlandschaft; d. dezentralen Besiedelung des Landes; e. Gewährleistung des Tierwohls.

<sup>2</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/3033\\_3033\\_3033/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/3033_3033_3033/de)

Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 97 Projektgenehmigung	Projekte, Wanderwege, Organisationen, Einsprache
	Art. 165b	Brachland, öffentliches Interesse, Erhalt

<b>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)</b> vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2014)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 2, 3	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern; b. die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken; c. übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich	Wald, landwirtschaftlichen Gewerbe
	Art. 6 Landwirtschaftliches Grundstück	Allmende, Wald, Waldkorporation

<b>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</b> vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Januar 2014)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Pacht: a. von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung; b.4 von landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne der Artikel 5 und 7 Absätze 1, 2, 3 und 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19915 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB); c. nichtlandwirtschaftlicher Nebengewerbe, die mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe eine wirtschaftliche Einheit bilden.  <sup>3</sup> Für die Pacht von Allmenden, Alpen und Weiden sowie von Nutzungs- und Anteilsrechten an solchen gelten die Bestimmungen über die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 28a Bewirtschaftungspflicht	Bewirtschaftung, Boden, Nachhaltigkeit, Dritte

<b>Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel</b> vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 3, 1	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt: a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten; b. bedrohte Tierarten zu schützen; c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen; d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten. <sup>2</sup> Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte

	Art. 3 Grundsätze	Örtliche Verhältnisse, Naturschutz,
	Art. 6 Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten	Lebensraum, Schonung
	Art. 11 Schutzgebiete	Vogelreservate, Jagdbanngebiete, Verbot, Erhalt der Vielfalt, Programmvereinbarung
	Art. 18 Übertretungen	Busse, Massnahmen, Schutz der Tiere, Hinderung Jagdbetrieb

<b>Strassenverkehrsgesetz (SVG)</b>		
vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	<sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen sowie die Haftung und die Versicherung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge, Fahrräder oder fahrzeugähnliche Geräte verursacht werden <sup>2</sup> Die Verkehrsregeln (Art. 26–57a) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen; für die übrigen Strassenbenützer nur auf den für Motorfahrzeuge oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen. <sup>6</sup>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3	Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen, Fahrradverkehr, Lärm, Schutz der Bewohner

<b>Schweizerisches Zivilgesetzbuch</b>		
vom 10. Dezember 1907 (Stand am 23. Januar 2023)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 4, 1	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 699	Betreten von Wald und Weide, Aneignung wildwachsender Beeren und Pilze, ortsüblichen Umfang
	Art. 770	Wald, Nutzniessung, Wirtschaftsplan

## Verordnungen

<b>Gewässerschutzverordnung (GSchV)<sup>3</sup></b>		
vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 2, 1	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Art. 1 Zweck und Grundsatz: 1 Diese Verordnung soll ober- und unterirdische Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen schützen und deren nachhaltige Nutzung ermöglichen. 2 Zu diesem Zweck müssen bei allen Massnahmen nach dieser Verordnung die ökologischen Ziele für Gewässer (Anhang 1) berücksichtigt werden.	

<sup>3</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863\\_2863\\_2863/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de)

Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 2 Geltungsbereich	Nachteiliger Einwirkung, Gewässer
	Art. 29 Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen	Grundwasserschutzareale, unterirdische Gewässer
	Art. 30 Gewässerschutzkarten	Kantone, Ausscheidung, Gewässerschutzbereiche, Zonen, Arealen
	Art. 31 Schutzmassnahmen	Anlagen, Massnahmen, Gefährdung
	Art. 41a Gewässerraum für Fließgewässer	Überwiegende Interessen, Breite, Schutzziele, Verzicht
	Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer	Revitalisierung, überbauten Gebieten, Wald
	Art. 41 c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	Fusswege, Wanderwege, Brücken

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ/ Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) <sup>4</sup> vom 12. Juni 2019 (Stand am 1. Januar 2020)		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	1, 13, 22	
Zweck, Gegenstand, Berufsbild	Forstwartinnen und Forstwarte auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus: a. Sie sind Fachleute für die Ausführung von praktischen Arbeiten in der Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sowie anderer Ökosysteme; ein Hauptarbeitsgebiet ist die Holzernte; sie fällen Bäume und rüsten diese auf, sie arbeiten bei der Holzbringung mit und setzen dabei die geeigneten Arbeitsmittel ein; sie beurteilen auf dem eigenen Arbeitsplatz die Gefahren und Risiken und treffen die notwendigen fachlichen, organisatorischen, ökonomischen und sicherheitstechnischen Entscheide.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 4 Handlungskompetenzen	Ausbildung, Waldschäden, unterhalt forstlicher Bauwerke, Wanderwege unterhalten

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) <sup>5</sup> vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017)		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	0, 1, 25 (Wobei hier v.a. Baumarten erwähnt werden)	
Zweck, Gegenstand	Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG und bei der Schaffung und Änderung von Rechtserlassen sowie Konzepten und Sachplänen (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) für diese Aufgaben berücksichtigen die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone die Anforderungen von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 4 Globale Finanzhilfen	Erhaltung von schützenswerten Objekten
	Art. 13 Grundsatz	Lebensräume, Anpassung, Forstwirtschaft, Zusammenarbeit

<sup>4</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/396/de>

<sup>5</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249\\_249\\_249/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de)

	Art. 14 Biotopschutz	Biotopschutz, Massnahmen, Ausscheidung von Pufferzonen
	Art. 15 Ökologischer Ausgleich	Verbindung isolierte Biotope, Förderung der Artenvielfalt, Vernetzung, Siedlungsraum
	Art. 20 Artenschutz	Pflücken, Ausgraben usw. von Pflanzen. ist untersagt.; Tiere zu schaden ist untersagt

<b>Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung)<sup>6</sup></b> vom 28. Oktober 1992 (Stand am 1. November 2017)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 0, 11	
<b>Zweck, Gegenstand, Bundesinventar</b>	Das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar) umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Abgrenzung der Objekte	Grenzverlauf, Interesse, Pufferzonen, Biotope
	Art. 4 Schutzziel	Erhaltung der Auen, öffentliche Interesse, Ersatzmassnahmen
	Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen	Erhalt, Schutz- und Unterhaltmassnahmen, Erholungsnutzung
	Art. 7 Vorsorglicher Schutz	Sofortmassnahmen, Verschlechterung der Objekte, Nutzungsänderung, Bauten und Anlagen

<b>Verordnung über den Wald (WaV)<sup>7</sup></b> vom 30. November 1992 (Stand am 1. Juli 2021)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 36, 81	
<b>Zweck, Gegenstand, Begriff des Waldes</b>	1 Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche: a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m <sup>2</sup> ; b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m; c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10–20 Jahre. 2 Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 4 Begriff	Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, Schutzzone
	Art. 8 Realersatz	Rodung, ähnliche Bedingungen, Einwuchsflächen, aufgeforstete Flächen
	Art. 9a Verzicht auf Rodungersatz	Revitalisierung von Gewässer
	Art. 13 k.a.	Waldstrassen, Motorfahrzeuge, Verbot
	Art. 13a Forstliche Bauten und Anlagen	Bewilligung, öffentlichen Interessen
	Art. 14 Einbezug der kantonalen Forstbehörde	Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen
	Art. 15 Grundlagen	Naturereignissen, Gefahrenkarten
	Art. 17 Sicherung von Gefahrengebieten	Massnahmen, integrale Planung
	Art. 18 Forstliche Planung	Ziele, Pflichten, Waldfunktionen, Mitwirkung
	Art. 19 Waldbauliche Massnahmen	Pflege, Stabilität, Massnahmen

<sup>6</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2080\\_2080\\_2080/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2080_2080_2080/de)

<sup>7</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2538\\_2538\\_2538/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2538_2538_2538/de)

	Art. 28 Grundsätze	Waldschäden, Waldfunktionen
	Art. 39 Schutz vor Naturereignissen	Wanderwege, Siedlung
	Art. 41 Biologische Vielfalt des Waldes	Finanzhilfe, Erhaltung, Verbesserung

<b>Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV)<sup>8</sup></b> vom 7. November 2007 (Stand am 1. April 2018)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 1, 4	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 16 Flächen	Kernzone, Vernetzung
	Art. 17 Kernzone	Betreten der Fläche, Erstellen von Bauten und Anlagen, Abweichung der Vorschriften, Bauten und Anlagen, öffentliche Interesse
	Art. 18 Umgebungszone	Erhaltung, Schutz, Förderung
	Art. 20 Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft	Lebensräume vernetzen und erhalten
	Art. 21 Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft	Lokale Ressourcen, Umweltbildung, naturnahen Tourismus
	Art. 22 Flächen und Standort	Naturerlebnispark, Entfernung, Erreichbarkeit
	Art. 23 Kernzone	Verbot, freie Betreten zu beschränken, Wege, Erstellen von Bauten und Anlagen, Sammeln von Pflanzen
	Art. 24 Übergangszone	Massnahmen, Umweltbildung, freie Betreten zu beschränken
	Art. 25 Parkträgerschaft	Mitwirkung, Bevölkerung, Organisationen
Art. 26 Charta	Gemeinde, Kanton, Erhaltung, Aufwertung, Qualitätssicherung	

<b>Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS)<sup>9</sup></b> vom 14. April 2010 (Stand am 1. Juni 2017)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Diese Verordnung regelt: a. den Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung; b. die Leistungen des Bundes zum Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Bundesinventar	Wege, Aufnahmen, Inventar

<b>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel<sup>10</sup></b> vom 29. Februar 1988 (Stand am 15. Juli 2021)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 3, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	-	

<sup>8</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/743/de#art\\_1](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/743/de#art_1)

<sup>9</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/227/de>

<sup>10</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/517\\_517\\_517/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/517_517_517/de)

Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	Massnahmen, Kantone, Regulierung, Geschützte Arten, Gefährdung des Menschen, Siedlungen
	Art. 4ter Ruhezonen für Wildtiere	Störung, Freizeitaktivitäten, Routen, Wegen, Verbote, Mitwirkung

**Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)<sup>11</sup>**  
vom 29. März 2017 (Stand am 1. Juni 2017)

<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 4
---------------------------------------------------------------------------------	---------

<b>Zweck, Gegenstand</b>	Art. 1 Bundesinventar: <sup>1</sup> Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthält die im Anhang 1 aufgezählten Objekte. <sup>2</sup> Die genaue Umschreibung der Objekte, die Gründe für ihre nationale Bedeutung, die objektspezifischen Schutzziele sowie die nach Artikel 5 Absatz 1 NHG geforderten weiteren Angaben sind Bestandteil dieser Verordnung, jedoch Gegenstand einer separaten Veröffentlichung.
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 3 Geringfügige Änderung	Objekte, Schutzziele
	Art. 4 Zusammenarbeit	Objektumschreibungen, kantonalen Fachstellen
	Art. 5 Grundsätze	Objekte, Erhaltung, Schutzziele
	Art. 6 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben	Schutzziele, Beeinträchtigung, Objekte, Eingriffe, Interessen
	Art. 8 Berücksichtigung durch die Kantone	Richtpläne, Berücksichtigung
	Art. 9 Finanzhilfen	Massnahmen, Erhaltung, Objekte
	Art. 10 Beobachtung und Überprüfung	Erfolgskontrollen, Massnahmen, Überprüfung

**Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)<sup>12</sup>**  
vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2022)

<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 5, 17
---------------------------------------------------------------------------------	----------

<b>Zweck, Gegenstand</b>	Art. 1 Gegenstand: Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest.
--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 2 Direktzahlungsarten	Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeitrag, Vernetzungsbeitrag
	Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	Biodiversität, Landschaftsqualität
	Art. 21 Pufferstreifen	Waldränder, Wegen
	Art. 29 Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen	Bewirtschaftung
	Art. 55	Biodiversitätsbeiträge, Waldweiden

<sup>11</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/290/de>

<sup>12</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/765/de>

## Strategien, Konzepte und Sachpläne des Bundes

Aktionsplan 2021-2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 <sup>1</sup>		
gültig von 2021 bis 2023		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie	1,13, 21	
Zweck	Der Aktionsplan konkretisiert die SNE 2030 durch ergänzende Massnahmen auf Bundesebene.	
Handlungsfelder mit Erholungsbezug	<b>Massnahme und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	7 «Die Bäume aus dem Wald locken»: Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Entwicklung eines systemischen Ansatzes zur Förderung des Baumbestandes und seiner Ökosystemleistungen	Urban Forestry, Biodiversitätsverlust, Anpassung an den Klimawandel
	9 Erarbeitung einer Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel	Instrumente, Nachhaltigkeit, Multifunktionalität, Herausforderungen

Bodenstrategie Schweiz <sup>13</sup>		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie	4, 21, 47	
Vision	Die Funktionen des Bodens sind dauerhaft gewährleistet, damit auch zukünftige Generationen die endliche, nicht erneuerbare Ressource Boden für ihre Bedürfnisse nutzen können.	
Handlungsfelder mit Erholungsbezug	<b>Ziel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	ZL8: Kein dauerhafter Verlust von Bodenbiodiversität und -aktivität aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung.	Informationen, Ziel- und Referenzwerten, ökologische Vernetzungsstrukturen, Minimierung von Stoffausträgen.
	ZW1: Keine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Waldböden durch Stoffeintrag aus der Atmosphäre.	Informationen, Eutrophierung, Versauerung, Waldböden.
	ZW2: Vermeidung dauerhafter Verdichtungen von Waldböden.	Informationen, Wissenstransfer, bodenschonende Waldbewirtschaftung
	ZV1: Keine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bodenbelastungen in Folge von Veranstaltungen «auf der grünen Wiese».	Bewilligung, Veranstaltungen, Umwelt- und Bodenschutz.
	ZI1: Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Boden ein.	Integration, Internationale Instrumente, Bodenzustand, Wirksamkeit der Massnahmen.

<sup>13</sup>[https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/boden/ud-umwelt-diverses/bodenstrategie-schweiz.pdf.download.pdf/Bodenstrategie\\_2020-05-01.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/boden/ud-umwelt-diverses/bodenstrategie-schweiz.pdf.download.pdf/Bodenstrategie_2020-05-01.pdf)

<b>Konzept Windenergie<sup>14</sup></b> gültig ab September 2020		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	1, 8, 7	
<b>Zweck</b>	Das Konzept spezifiziert Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen aus der Sicht des Bundes. Das Konzept zeigt auf, wie der Bund seine Interessen in den Planungsprozess einfließen lässt. Das Konzept zeigt Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren auf.	
<b>Handlungsfelder mit Erholungsbezug</b>	<b>Ziel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	2 Der Ausbau der Windenergie erfolgt gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung in den für die Nutzung von Windenergie geeigneten Gebieten	Ausschreibung geeigneter Gebiete, Nutzungs- und Schutzinteressen, Konflikte
	Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen - Erstellung von Windenergieanlagen im Wald	Vorbehaltsgebiet, Alternativen, Waldreservate, Ausschlussgebiete, Interessensabwägung, Schutzwald, Funktion erhalten, Rodungsbewilligung

<b>Landschaftskonzept Schweiz (LKS)<sup>15</sup></b> gültig ab Mai 2020		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	26, 17, 29	
<b>Vision</b>	Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität.	
<b>Handlungsfelder mit Erholungsbezug</b>	<b>Ziel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	1 Landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz fördern	
	2 Landschaft als Standortfaktor stärken	Bauten des Bundes sind zugänglich und dient der Erholung, Förderung der biologischen Vielfalt
	4 Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen	Stärkung von Koordination und Kooperation, Gesundheitsförderung im Naherholungsraum, Attraktives Wegnetz für Langsamverkehr.
	6 Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen	Ökologische Infrastruktur, Erhalt, Zusammenarbeit der Sektoralpolitiken
	8 Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern	Frei zugängliche und gut erreichbare Erholungsgebiete, Erholungsbedürfnis, ökologische Vernetzung
	10 ländlich geprägte Landschaften – standortangepasster Nutzung Priorität einräumen.	Touristische Infrastruktur, Störungen, wildtierlebensräume.
	11 Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten.	Natürliche Entwicklungsdynamikermöglichen, Eingriffe

<sup>14</sup>[https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Konzept\\_Windenergie.pdf](https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Konzept_Windenergie.pdf)

<sup>15</sup>[https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/uw-umwelt-wissen/landschaftskonzept-schweiz-2020.pdf.download.pdf/de\\_BAFU\\_UI-2011\\_LKS\\_bf.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/uw-umwelt-wissen/landschaftskonzept-schweiz-2020.pdf.download.pdf/de_BAFU_UI-2011_LKS_bf.pdf)

		erfolgen schonend, Erhalt und Schonung Landschaftsqualitäten.
	12 Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften – Kulturland erhalten und ökologisch aufwerten	Waldökosystemleistungen, Wohlfahrt, Waldfunktionen, Waldreservate, Synergien, Waldplanung
	14 Herausragende Landschaften – regionalen Landschaftscharakter aufwerten	Landschaftsruhezonen

Raumkonzept Schweiz <sup>16</sup>		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	30, 10, 32	
<b>Zweck</b>	Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten der drei Staatsebenen (Gemeinde, Stadt, Kanton, Bund) und verfolgt folgende Ziele: Siedlungsqualität und regionale Vielfalt fördern; Natürliche Ressourcen sichern; Mobilität steuern; Wettbewerbsfähigkeit stärken; Solidarität leben	
<b>Handlungsfelder mit Erholungsbezug</b>	<b>Ziel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	1 Siedlungsqualität und regionale Vielfalt fördern	Hohe Wohn- und Lebensqualität ermöglichen, landschaftlichen Vielfalt erhalten
	2 Natürliche Ressourcen sichern	Zersiedlung vermeiden, Wert der Landschaft erhalten, Vernetzung ermöglichen
	3 Mobilität steuern	Kurzen Wegen, Freizeit ermöglichen

Strategie Gesundheit 2030 <sup>17</sup> gültig von 2018 bis 2030		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	2, 0, 0	
<b>Vision</b>	Die Menschen in der Schweiz leben unabhängig von ihrem Gesundheitszustand und ihrem sozioökonomischen Status in einem gesundheitsförderlichen Umfeld. Sie profitieren von einem modernen, qualitativ hochwertigen und finanziell tragbaren Gesundheitssystem.	
<b>Handlungsfelder mit Erholungsbezug</b>	<b>Ziel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	7 Gesundheit über die Umwelt fördern	Erhalt und Förderung der Landschaftsqualitäten, Umweltpolitik, gesundes Leben, strukturellen Gesundheitsförderung

Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) 2030 <sup>18</sup> Gültig von 2020-2030		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	0, 3, 4	
<b>Zweck</b>	Die Agenda 2030 auf nationale Ebene umzusetzen.	

<sup>16</sup>[https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/publikationen/raumkonzept\\_schweiz.pdf.download.pdf/raumkonzept\\_schweiz.pdf](https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/publikationen/raumkonzept_schweiz.pdf.download.pdf/raumkonzept_schweiz.pdf)

<sup>17</sup><https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/gesundheits-2030/strategie-gesundheit2030.pdf.download.pdf/strategie-gesundheit-2030.pdf>

<sup>18</sup>[https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige\\_entwicklung/publikationen/sne2030.pdf.download.pdf/Strategie%20Nachhaltige%20Entwicklung%202030.pdf](https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige_entwicklung/publikationen/sne2030.pdf.download.pdf/Strategie%20Nachhaltige%20Entwicklung%202030.pdf)

Ziele mit Erholungsbezug	Ziel und Titel	Stichworte
	6.6 Strukturen der Fließgewässer	Ufer, Gewässer, Wiederherstellung, Biodiversität
	11.a Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen	Herausforderungen, Städten, Gemeinden, Raumentwicklung, Lebensraum
	12.8 Nachhaltige Konsummuster fördern und ermöglichen	Lebensstil, ökologische Auswirkungen, natürlich Ressourcen
	12.2 Die Übernutzung von natürlichen Ressourcen in der Schweiz und im Ausland wird vermieden.	Auswirkungen, Umwelt
	15.1 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen	Erhaltung, Biodiversität, Schutzgebiete, Massnahmen, Landschaft, Vernetzung.
	15.3 Bodenversiegelung	Boden, Funktion, Aufwertung

Tourismusstrategie des Bundes <sup>19</sup> gültig von 2022 bis 2025		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	1, 0, 0	
<b>Vision</b>	Die Tourismuswirtschaft ist international wettbewerbsfähig und der Tourismusstandort Schweiz ist attraktiv und leistungsfähig	
<b>Handlungsfelder mit Erholungsbezug</b>	<b>Handlungsfelder und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	7 Baukultur, Landschaftsqualität und Biodiversität erhalten und in Wert setzen	Landschaftsqualität, Schönheit der Natur, Tourismus, Biodiversität, Aktivitäten, Veranstaltungen
	8 Anpassung an den Klimawandel unterstützen	Sommertourismus, Herbstsaison, Attraktivität
	14 Convenience und Qualität für die Gäste steigern	Angebotsentwicklung, Zugänglichkeit, massgeschneiderten Informationen, Digitalisierung

Waldpolitik: Ziele und Massnahmen <sup>20</sup> Gültig von 2021 – 2024		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	50, 232, 635	
<b>Zweck</b>	Mit der Waldpolitik verfolgt der Bundesrat das Hauptziel einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie einer effizienten und innovativen Wald- und Holzwirtschaft. Er orientiert sich dabei an einer Vision mit Zeithorizont 2030.	
<b>Ziele mit Erholungsbezug</b>	<b>Ziel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	2 Minderung des Klimawandels durch den Wald und die Holzverwendung – minimale Auswirkungen des Klimawandels auf die Leistungen des Waldes.	Erhalt des Ökosystems, Gesellschaft, Leistungen, Klimawandel
	4 Die Biodiversität bleibt erhalten und ist gezielt verbessert	Erhalt des Ökosystems, Verbesserung der Biodiversität
	5 Die Waldfläche bleibt erhalten	Keine Abnahme der Fläche, Erhaltung des Waldes

<sup>19</sup>[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortfoerderung/Tourismus/Doks\\_neue\\_Internetseite/tourismusstrategie\\_des\\_bundes.pdf.download.pdf/Tourismusstrategie\\_des\\_Bundes.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortfoerderung/Tourismus/Doks_neue_Internetseite/tourismusstrategie_des_bundes.pdf.download.pdf/Tourismusstrategie_des_Bundes.pdf)

<sup>20</sup><https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/ud-umwelt-diverses/waldpolitik-zieleundmassnahmen2024.pdf.download.pdf/waldpolitik-zieleundmassnahmen2024.pdf>

	6 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert	Mehraufwendungen, Leistungen, Abgeltung.
	9 Wald und Wild stehen in einem Gleichgewicht	Lebendraum für Wildtiere, Ruhe,
	10 Die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend	Schonung des Ökosystems Wald, Zufriedenheit mit Angeboten

## Anhang 2: Details zu den Instrumenten auf kantonaler Ebene (Freiburg, Solothurn, Schwyz)

### Kanton Freiburg

#### Verfassung

Verfassung des Kantons Freiburg		
vom 16. Mai 2004 (Stand am 1. Februar 2021)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug der Verfassung</b>	2, 0, 0	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 71 Umwelt und Raum - Umwelt	Erhaltung der Umwelt, Umweltschutz
	Art. 72 Umwelt und Raum - Raumplanung	Raumplanung, häusliche Nutzung des Bodens
	Art. 73 Umwelt und Raum – Natur- und Heimatschutz	Schutz der Lebensräume, Schutz der Artenvielfalt, Schutz der Landschaften und Ortsbilder, Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, Bildung und Forschung
	Art. 74 Umwelt und Raum – Land- und Forstwirtschaft	Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion, Ökologie
	Art. 80 Sport und Freizeit	Förderung der Freizeitbeschäftigungen, Erholung

#### Gesetze

Raumplanungs- und Baugesetz (RBPBG)		
vom 2. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2019)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	3, 2, 2	
<b>Zweck</b>	<p>Art. 1</p> <p>Das Gesetz bezweckt, zur nachhaltigen Entwicklung des gesamten Kantons beizutragen und dabei ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbedürfnissen zu gewährleisten.</p> <p>Es bezweckt ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf eine geordnete Besiedlung des Gebiets und eine häusliche Nutzung des Bodens zu achten;</li> <li>b) eine harmonische Entwicklung des Kantons, der Regionen und der Gemeinden zu ermöglichen;</li> <li>c) günstige Rahmenbedingungen zur Förderung der Ansiedlung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu schaffen;</li> <li>d) abgestimmte Lösungen zwischen Mobilität, Besiedlung und Umwelt zu ermöglichen;</li> <li>e) für den Schutz der Umwelt zu sorgen;</li> <li>f) die Versorgung des Kantons sicherzustellen;</li> <li>g) schützenswerte Landschaften und Gebäude zur Geltung zu bringen;</li> <li>h) den unbebauten Raum im Hinblick auf die Sicherung der landwirtschaftlich notwendigen Flächen, der Bewahrung der natürlichen und landschaftlichen Umgebung sowie für Freizeitbeschäftigungen derart zu erhalten, dass der Fortbestand dieses Raums für die künftigen Generationen sichergestellt ist;</li> <li>i) zur Errichtung von qualitativ hochstehenden bebauten Gebieten beizutragen, die den Bedürfnissen der Benützer genügen;</li> <li>j) die Sicherheit, Hygiene und Funktionalität der Bauten sicherzustellen;</li> <li>k) einfache und rasche Verfahren zu gewährleisten.</li> </ul>	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 29 Inhalt – Mindestinhalt und weitere Themen	Regionaler Richtplan, Tourismus, Wald
	Art. 41 Gemeinderichtplan	Bodennutzung, Mobilität, Landschaft

	Art. 43 Nutzungsarten	Waldareal, Geltung der Forstgesetzgebung
	Art. 59 Schutzzonen	Schutzzonen, Naturschutz, Landschaftsschutz
	Art. 66 Inhalt – Besondere Vorhaben	Detailbebauungsplan, Umweltverträglichkeit
	Art. 72 Arten von Massnahmen	Ortsplanung, Eingliederung von Objekten in Schutzperimeter
	Art. 94 Grob- und Feinerschliessung	Feinerschliessung, Fuss- und Wanderwege

<b>Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG)</b> vom 12. September 2012 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 6, 7	
<b>Zweck</b>	<p>Art. 1 Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Reichhaltigkeit und Vielfalt der Natur- und Landschaftsgüter des Kantons als Schlüsselemente der nachhaltigen Entwicklung zu bewahren und zu fördern.</p> <p>Es bezweckt insbesondere:</p> <p>a) die einheimischen Arten und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen sowie die Biodiversität zu fördern;</p> <p>b) die Revitalisierung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume namentlich mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen und der Vernetzung von Biotopen zu fördern;</p> <p>c) das heimatliche Landschaftsbild zu schonen und die Geotope zu bewahren;</p> <p>d) die Bestrebungen von Privatpersonen sowie von interessierten Kreisen und Organisationen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes zu unterstützen;</p> <p>e) das Bewusstsein für Natur und Landschaft zu fördern und die Kenntnisse in diesem Bereich zu verbessern.</p>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 8 Grundsätze	Biotopschutz
	Art. 12 Wahl der Schutzmassnahmen	Koordination der Schutzmassnahmen
	Art. 19 Spezialfälle	Biotopschutz, Verabschiedung von Schutzmassnahmen
	Art. 32 Grundsätze	Erhaltung und Pflege von Landschaften und Geotopen
	Art. 35 Schaffung von Naturschutzgebieten	Langfristige Erhaltung von Naturschutzgebieten
	Art. 38 Rolle des Staats	Naturpärke, Förderung durch den Staat
	Art. 40 Bewusstsein für Naturgüter	Bewusstsein für Naturgüter, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung
	Art. 50 Aufsicht durch den Staat	Aufsicht im Bereich Natur und Landschaft
	Art. 57 Strafbare Handlungen	Strafbare Handlungen im Bereich Natur und Landschaft
	Art. 58 Verfahren und Vollstreckung	Verfahren bei Strafbaren Handlungen (Art. 57)

<b>Gewässergesetz (GewG)</b> vom 18. Dezember 2009 (Stand am 1. März 2020)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck</b>	<p>Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer und den Wasserbau und enthält die kantonalen Bestimmungen über die Gewässerbewirtschaftung.</p>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 34 Verbote	Verbotene Handlungen an Seen und Fliessgewässern
	Art. 61 Strafbestimmungen	Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen den Gewässerschutz

<b>Strassengesetz (StrG)</b> vom 15. Dezember 1967 (Stand am 1. Januar 2016)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 2, 0	
<b>Zweck</b>	Art. 1 Geltungsbereich Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf öffentliche Strassen Anwendung: a) auf Strassen im öffentlichen Eigentum des Staates oder der Gemeinden; b) auf Privatstrassen im Gemeingebrauch, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 13a Öffentliche Flurwege, andere Strassen und Wege	Geltungsbereich des Gesetzes für Reitwege, Radwege, öffentliche Fusswege und Wanderwege
	Art. 13c Besondere Bestimmungen über öffentliche Fusswege – Änderung und Aufhebung	Änderungen oder Aufhebung von Fusswegen von öffentlichem Nutzen
	Art. 54a Radwege und Radstreifen	Zuständigkeit der Gemeinde für Radwege, die nicht an eine Strasse grenzen
	Art. 72a Grundsätze	Strecken für Radtourismus

<b>Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)</b> vom 2. März 1999 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	3, 95, 116	
<b>Zweck</b>	Art. 1 Zweck, Ziele und Mittel Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Waldgesetzgebung, bezeichnet die Vollzugsbehörden und setzt deren Befugnisse fest.  Es soll ausserdem: a) eine optimale Bewirtschaftung des Waldes begünstigen, damit dieser namentlich seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen nachhaltig erfüllen kann; b) die Verwendung von einheimischem Holz fördern; c) eine den natürlichen Bedingungen und den Waldfunktionen angepasste Waldbehandlung gewährleisten.  Zu diesem Zweck sorgt der Staat insbesondere: a) für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sowie die Erhaltung seiner Artenvielfalt; b) für die Ermittlung des Zustandes des Waldes und seiner Funktionen; c) für den Schutz vor Naturereignissen, in Zusammenarbeit mit den übrigen betroffenen Dienststellen und Organen; d) in Zusammenarbeit mit anderen Organen für die Information, die Berufsausbildung und die Beratung.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 27 Zugänglichkeit - Grundsatz	Betretungsrecht
	Art. 28 Zugänglichkeit - Ausnahmen	Ausnahmen zum Betretungsrecht
	Art. 29 Verkehr - Motorfahrzeuge	Fahren im Wald
	Art. 30 Verkehr - Fahrräder, andere Fahrzeuge, Reiten	Fahren und Reiten ausserhalb der Fahrwege im Wald
	Art. 31 Nachteilige Nutzungen und Anlagen	Gefährdung der Waldfunktionen
	Art. 32 Feuer im Wald	Feuerverbote
	Art. 33 Sauberkeit des Waldes - Grundsatz	Deponieverbot
Art. 34 Sauberkeit des Waldes - Beseitigung gesetzeswidriger Zustände	Zuständigkeit der Gemeinde für Beseitigung rechtswidriger Zustände	

	Art. 39 Privatwald	Wahrung der Waldfunktionen, Aufsicht des Staats
	Art. 42 Waldreservate	Erhaltung der Artenvielfalt
	Art. 64 Kantonale Produkte	Kantonale Subventionen für Produkte, Erholungsfunktion
	Art. 64d Produkte des Bundes – Biologische Vielfalt des Waldes	Staatliche Subventionen, Erhaltung der Artenvielfalt
	Art. 77 Übertretungen des kantonalen Rechts	Strafbestimmungen

<b>Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG)</b> vom 14. November 1996 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 6, 0	
<b>Zweck</b>	<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a) die im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel definierten Ziele zu verwirklichen, d.h.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten und zu schützen und die Lebensräume dieser Tiere zu fördern,</li> <li>2. die bedrohten Tierarten zu schützen</li> <li>3. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen,</li> <li>4. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten;</li> </ol> <p>b) die Jagd zu regeln und zu organisieren; c) die Vollzugsbehörden zu bezeichnen und ihre Befugnisse festzulegen.</p> <p>Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz ist auf die wildlebenden Tiere anwendbar, für die das Bundesgesetz gilt.</p>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 5 Amt	Tätigkeit des Amtes für Wald und Natur
	Art. 10 Artenschutz - Massnahmen	Artenschutz und -vielfalt, Regulierung Wildbestände
	Art. 11 Artenschutz - Veranstaltungen und Projekte	Bewilligung von Projekten im Bereich Artenschutz
	Art. 12 Schutzgebiete	Ausscheidung von Schutzgebieten und Regulierung von Beständen
	Art. 24 Grundsätze	Ausübung der Jagd, Jagdorte und -zeiten
	Art. 26 Zutrittsrecht	Betreten von Eigentum zum Zweck der Jagd
	Art. 54 Übertretungen	Strafbestimmungen

## Verordnungen

<b>Jagdverordnung (JaV)</b> vom 6. Juni 2016 (Stand am 8. Juli 2022)	
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Verordnung</b>	0, 14, 6
<b>Zweck</b>	<p>Art. 1 Diese Verordnung bezweckt, das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume im Bereich Jagd auszuführen.</p> <p>Der Schutz des Wildes und der Lebensräume wird in der Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume geregelt.</p>

	Die Wildhut wird in der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei und in der Verordnung über die Aufsichtsregionen für die Tier- und Pflanzenwelt, die Jagd und die Fischerei geregelt.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 26 Allgemeines	Transportmittel für die Jagd, Motorfahrzeuge im Wald
	Art. 27 Verkehr im Jagdgebiet	Benützung von gesperrten Strassen und Wegen

<b>Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV)</b> vom 21 Juni 2016 (Stand am 8. Juli 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Verordnung</b>	0, 17, 31	
<b>Zweck</b>	Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung bezweckt, das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Jagd und ihre Ausübung, auszuführen.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 5 Aufgaben des Staates - Schutzpflicht (Art. 9 JaG)	Wildlebende Tiere, Förderung der Lebensräume, Staatsaufgaben
	Art. 6 Aufgaben des Staates - Besondere Massnahmen (Art. 10 und 39 JaG)	Massnahmen, Förderung der Lebensräume, Staatsaufgaben
	Art. 7 Störung (Art. 10 JaG) - Allgemeines	Verbot der Störung
	Art. 8 Störung (Art. 10 JaG) - Fotografieren und Filmen	Fotografieren und Filmen von Wildtieren
	Art. 10 Störung (Art. 10 JaG) – Hunde Art. 12 Anlässe (Art. 11 JaG)	Streunende Hunde, Abschuss Veranstaltungen, Störung von Wildtieren, Einschränkungen

<b>Verordnung über die Wildruhezone La Berra</b> vom 11. November 2013 (Stand am 1. Januar 2022)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Verordnung</b>	0, 1, 4	
<b>Zweck</b>	Art. 1 Zweck Die Wildruhezone hat zum Ziel, die wildlebenden Säugetiere und Vögel während der Winterperiode und der Aufzuchtzeit der jungen Wildtiere vor Störungen, insbesondere durch Freizeitaktivitäten, zu schützen.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2 Definition	Schutzperimeter, erlaubte Freizeitrouten
	Art. 3 Pflicht, auf den erlaubten Routen zu bleiben	Betretung, erlaubte Routen, zeitliche Einschränkung
	Art. 4 Pflicht, Hunde an der Leine zu führen	Leinenpflicht, Hunde
	Art. 5 Durchführung von Sportanlässen, touristischen Anlässen oder von anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen Art. 12 Widerhandlungen	Bewilligungspflicht von Anlässen im Perimeter Strafbestimmungen

Im Kanton Freiburg gibt es insgesamt 14 Waldreservate mit einer Gesamtfläche von 1164 ha. Der freiburgische Staatsrat hat die Waldreservate auf dem Verordnungsweg geregelt. Dies bedeutet, dass es pro Reservat mindestens eine Verordnung

gibt. Da die jeweiligen Verordnungen in ihrem Aufbau und ihrer Struktur nahezu identisch sind, wird auf eine detaillierte Analyse der einzelnen Erlasse verzichtet. Stattdessen folgt hier eine Auflistung der Verordnungen betreffend die Waldreservate des Kantons Freiburg:

- Verordnung über das Waldreservat La Souche auf dem Gebiet der Gemeinde Arconciel vom 7. Januar 2002 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat En Biffé auf dem Gebiet der Gemeinden Botterens, Châtel-sur-Montsalvens und Villarbeney vom 14. Mai 2002 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat En Allières auf dem Gebiet der Gemeinde Hauteville vom 9. Dezember 2002 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat La Leyte–Motélon, auf dem Gebiet der Gemeinde Charmey vom 21. Oktober 2003 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Grand-Paine–Auta-Chia, auf dem Gebiet der Gemeinde Cerniat vom 25. November 2003 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Galm Süd, auf dem Gebiet der Gemeinden Gurmels, Jeuss und des Staatswalds Galm vom 16. Dezember 2003 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Tannholz–Remlitswilholz auf dem Gebiet der Gemeinde St. Ursen vom 11. Februar 2008 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Iles de Villeneuve auf dem Gebiet der Gemeinde Villeneuve vom 2. März 2010 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Le Lapé auf dem Gebiet der Gemeinde Charmey vom 26. Mai 2010 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Les Preises–Le Barlattey–Goille-au-Cerf, Gemeinde Châtel-Saint-Denis vom 21. Dezember 2010 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Les Marais-de-Courtes-Poses, Gemeinde Vuissens vom 19. Februar 2013 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat «Petite-Sarine» in den Gemeinden Arconciel, Rossens und Treyvaux vom 25. August 2015 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat «Hongrin» in der Gemeinde Haut-Intyamont vom 29. Februar 2016 (Stand am 1. April 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Seiseflüe in den Gemeinden Ueberstorf, Heitenried und St. Antoni vom 12. Juni 2019 (Stand am 1. Mai 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Naturwaud Seiseflüe 2 in den Gemeinden Alterswil und St. Antoni vom 19. Mai 2020 (Stand am 1. Mai 2019)
- Verordnung über das Waldreservat Le Pralet in der Gemeinde Val-de-Charmey vom 19. Mai 2020 (Stand am 1. Mai 2020)
- Verordnung über das Sonderwaldreservat Joux de Laisse in der Gemeinde Val-de-Charmey vom 7. Dezember 2021 (Stand am 1. Januar 2021)
- Verordnung über das Waldreservat Paccot-Caquerette in der Gemeinde Châtel-Saint-Denis vom 7. Dezember 2021 (Stand am 1. Januar 2021)
- Verordnung über das Sonderwaldreservat St. Ursenvorschis in der Gemeinde Plaffeien vom 18. Januar 2022 (Stand am 1. Dezember 2021)
- Verordnung über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald La Chanéaz vom 14. Dezember 2009 (Stand am 1. April 2019)

## Strategien

Kantonaler Richtplan vom 2. Oktober 2018		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	13, 99, 148 (exkl. Teil Projekte)	
<b>Zweck</b>	Abschnitt A / Einführung Der Richtplan definiert die künftige räumliche Entwicklung des Kantons, koordiniert alle raumwirksamen Aktivitäten und gibt diesen Aktivitäten eine nachhaltige Ausrichtung. Er ist der Hauptträger der Raumplanung und ein wichtiges Planungsinstrument. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über einen Zeitraum von ungefähr 15 Jahren, doch ist er so konzipiert, dass jederzeit Anpassungen möglich sind. Auf diese Weise kann rasch auf allfällige Änderungen der Rahmenbedingungen reagiert werden.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	T206.1 Ziele (Mountainbike)	Förderung von Mountainbike-Strecken
	T206.3.1 Umsetzung (Mountainbike)	Waldplanerische Eingriffe in Mountainbike-Strecken
	T207.1 Ziele (Fusswege)	Wegplanung, Fusswegnetz
	T208.1 Ziele (Wanderwege)	Wanderwegplanung, Gewährleistung der Attraktivität und Sicherheit der Wanderwege
	T208.2.1 Grundsätze (Wanderwege)	Vermeidung von Hartbelägen
	T208.3.1 Umsetzung (Wanderwege)	Waldplanerische Eingriffe in Wanderwegnetz
	T306.1 Ziele (Wald)	Erhaltung der Waldfläche, Bewirtschaftung gemäss den Prinzipien der Multifunktionalität
	T307.1 Ziele (Biotope)	Revitalisierung natürlicher Lebensräume
	T308.1 Ziele (Ökologische Vernetzung)	Vernetzung wichtiger Standorte für die Biodiversität
	T308.3.1 Umsetzung (Ökologische Vernetzung)	Aufgaben des Amtes für Wald und Natur
	T311.1 Ziele (Landschaft)	Erhaltung, Pflege, Aufwertung von Landschaften
	T312.1 Ziele (Pärke von nationaler Bedeutung)	Naturpärke, Förderung, regionale Entwicklung
T312.2 Grundsätze (Pärke von nationaler Bedeutung)	Naturpärke, Zielsetzungen der beiden Naturpärke	

Freiburger Waldrichtplanung (FWRP) gilt von 2016-2025		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	5, 30, 148	
<b>Zweck</b>	1. Umfang und Gültigkeit Die Waldrichtplanung wird behördenverbindlich, sobald sie durch den Staatsrat genehmigt ist. Das heisst für die kantonalen Behörden, dass sie eine Entscheidungsgrundlage für folgende Bereiche bildet: Forstpolitik: Waldbauliche Strategie, Holznutzung, Priorisierung der finanziellen Mittel, Erhalt und Verbesserung der Schutzfunktion, Forstpolizei (Walderhaltung): Entscheide über Gesuche bezüglich Infrastrukturen, nachteilige Nutzungen und Veranstaltungen im Wald.	
<b>Grundsätze mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Grundsatz B Operatives Ziel 2.1	Bedeutung der Waldfunktionen
	Grundsatz B Operatives Ziel 2.1	Erholungsfunktion des Waldes, Interessenkonflikte

Weisung 1404.1 über Freizeit und Erholung im Wald vom 1. März 2022
-----------------------------------------------------------------------

<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	12, 11, 19	
<b>Zweck</b>	<p>Ziel dieser Weisung ist die Subvention von Leistungen, welche die Betriebseinheiten öffentlicher Wälder zugunsten der Freizeit und Erholung im Wald erbringen. Diese kantonale Subvention wird dem Produkt PC-b zugeordnet. Die Zielsetzungen, die zu erbringenden Leistungen und die jährlichen Subventionspauschalen wurden definiert. Konkret sind folgende Massnahmen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Kosten für Schaffung, Pflege und Verjüngung von Beständen;</li> <li>• aus Sicherheitsgründen defizitäre Holzernte in der Umgebung öffentlicher Freizeit- und Erholungseinrichtungen;</li> <li>• regelmässige Wiederinstandsetzung forstlicher Infrastrukturanlagen (vermehrter und intensiverer Unterhalt der Walderschliessung).</li> </ul> <p>Der Bau und Unterhalt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (wie Bänke, Informationstafeln, Gesundheitsparcours) sowie die Beseitigung von Abfall sind in den subventionierten Massnahmen nicht enthalten.</p>	
<b>Abschnitte mit Erholungsbezug</b>	<b>Abschnitt und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	4 Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen	Inventar der öffentlichen Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Wald
	5 Ziele und zu erbringende Leistungen	Massnahmen für die Sicherheit, Waldbauliche Massnahmen für Waldbesucherinnen und -besucher, Wegunterhalt, Schutz des Jungwalds

<b>Weisung 1401.2 Verjüngung des Waldes</b>		
vom 1. Januar 2020		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	4, 12 ,18	
<b>Zweck</b>	<p>2. Ziele und Anwendungsbereich Diese Subvention wird dem Produkt PC-a, nämlich Verjüngung und Jungwaldpflege zugeordnet. Es handelt sich um eine Entschädigung an die Waldeigentümer, die mit dem Ziel der Waldverjüngung eine Pflanzung oder einen defizitären Holzschlag ausführen. Diese Finanzhilfe hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für die Verjüngung der Wälder unerlässlichen Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen</li> <li>• die Verjüngungsschläge in Wäldern mit defizitären waldbaulichen Eingriffen (Wälder an Hanglagen; ohne Erschliessung; Laubholzbestände mit minderwertigem Holz; Bestände, die nach dem Auftreten neuer Phänomene im Zusammenhang mit dem Klimawandel Sicherheitsprobleme für die Erholungsfunktion im Wald verursachen, usw.),</li> <li>• die Förderung von gruppierten Holzschlägen in zerstückelten Privatwäldern,</li> <li>• die Förderung des Rückens mit bodenschonenden Techniken, wie den Seilkran. Die Verringerung oder das Fehlen von Schäden durch Bodenverdichtung ausserhalb der Feinerschliessung oder durch Erosion oder des Nährstoffentzuges der Böden (auf mageren Böden nicht den ganzen Baum ernten), ist anzustreben.</li> </ul> <p>[...]</p>	
<b>Abschnitte mit Erholungsbezug</b>	<b>Abschnitt und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	4.1 Allgemeines	Bedingungen zur Gewährung von Subventionen, naturnaher Waldbau

<b>Kantonale Biodiversitätsstrategie (KBS)</b>		
vom 1. Juni 2022		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	0, 7, 12	
<b>Zweck</b>	1. Einführung	

	[...] Als verantwortungsbewusste Antwort auf diese Verschlechterung und als Antwort auf verschiedene parlamentarische Vorstösse [...] schlägt der Kanton Freiburg eine kantonale Biodiversitätsstrategie (KBS) vor. Die Strategie basiert auf der Strategie Biodiversität Schweiz [...] sowie auf weiteren kantonalen und regionalen Strategien. Sie berücksichtigt die bestehenden Anstrengungen anderer nationaler und kantonalen Planungen (bspw. Strategie Nachhaltige Entwicklung, kantonaler Klimaplan, PSM-Aktionsplan, Programmvereinbarungen in den Bereichen Umwelt, Sachplan Gewässerbewirtschaftung, kantonale Strategie für den Bodenschutz) und schlägt konkrete Massnahmen vor. In diesem Sinne handelt es sich nicht nur um eine Strategie, sondern auch um einen Aktionsplan zugunsten einer effizienten und umfassenden Biodiversitätsförderung auf kantonaler Ebene; dieser trägt bestimmten spezifischen Zielen der Strategie Nachhaltigen Entwicklung sowie des kantonalen Klimaplans gleichermaßen Rechnung. Die Massnahmen der KBS sind eine Ergänzung und Konkretisierung gewisser Elemente anderer kantonalen Strategien, schaffen dabei jedoch keine Doppelspurigkeiten.	
<b>Massnahmen mit Erholungsbezug</b>	<b>Massnahme und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	M3-6 Unterhalt in Waldzonen	Biodiversitätsförderung im Wald, Programmvereinbarungen
	M4-7 Steigerung der Waldreservatsflächen	Schaffung von Waldreservaten

## Weitere Instrumente

<b>Beschluss betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt</b> vom 12. März 1973 (Stand am 1. Juli 2014)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Beschluss</b>	0, 0, 2	
<b>Zweck</b>	Art. 1-5 Verschiedene Bestimmungen zum Schutz der Flora und Fauna	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 4 Naturschutzgebiete	Schutz der Flora in Naturschutzgebieten

<b>Beschluss über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach</b> vom 12. Oktober 1999 (Stand am 1. April 2019)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Beschluss</b>	0, 2, 3	
<b>Zweck</b>	Art. 1 Als «Pilzreservat Moosboden» wird eine im Gelände näher bezeichnete und abgegrenzte Versuchsfläche auf Artikel Nr. 262 des Grundbuchs von Cerniat im Gebiet Moosboden/Obere Taturen, Staatswald Höllbach ausgeschieden.  Dieses Pilzreservat dient wissenschaftlichen Studien.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2	Verbot des Sammelns, Ausreissens und Zerstörens von Pilzen

<b>Beschluss über das Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère auf dem Gebiet der Gemeinde Estavannens</b> vom 19. April 1995 (Stand am 1. April 2019)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Beschluss</b>	0, 12, 9	
<b>Zweck</b>	Art. 1	

	<p>Das Gebiet der Gemeinde Estavannens, das innerhalb der Perimeter A und B des am 20. Oktober 1994 vom Amt für Wald und Natur erstellten Plans im Massstab 1:10'000 liegt, wird zum Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère erklärt.</p> <p>Der Plan der Perimeter ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und kann beim Amt für Wald und Natur und auf der Gemeindeschreiberei von Estavannens eingesehen werden.</p>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2	Perimeter A, Schutzmassnahmen
	Art. 3	Perimeter B, Schutzmassnahmen
	Art. 6	Strafbestimmungen

Verfassung

Verfassung des Kantons Solothurn		
vom 8. Juni 1986 (Stand am 1. August 2022)		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	5, 0, 2	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 115 Natur- und Heimatschutz	Schutz und Erhaltung von Lebensräumen sowie von Orts- und Landschaftsbildern
	Art. 118 Raumplanung	Haushälterische Nutzung des Bodens
	Art. 120 Verkehrswesen	Verkehrsplanung, Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel
	Art. 122 Landwirtschaft	Naturnahe und leistungsstarke Landwirtschaft
	Art. 123 Waldwirtschaft	Waldaufsicht, Waldfunktionen, naturnahe Waldbewirtschaftung

Gesetze

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches		
vom 4. April 1954 (Stand am 1. Januar 2021)		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	1, 5, 7	
Paragrafen mit Erholungsbezug	Paragraf und Titel	Stichworte
	§ 269 Betreten von Wald und Weide Art. 699 Abs. 1 ZGB	Erlass von Betretungsverboten

Planungs- und Baugesetz		
vom 3. Dezember 1978 (Stand am 1. Juli 2018)		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	5, 2, 6	
Zweck	<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz erstrebt eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Regionen und Ortschaften.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt die Ausführung und den Unterhalt von Bauten möglichst einheitlich und übersichtlich und sorgt namentlich dafür, dass die Bauten hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit den jeweiligen sozialen, technischen und ökologischen Anforderungen entsprechen und eine hohe Siedlungsqualität gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Es schützt Ortschaften, Landschaften und Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.</p>	
Paragrafen mit Erholungsbezug	Paragraf und Titel	Stichworte
	§ 36 Schutzzonen Inhalt	Ortsplanung, Ausscheidung von Schutzzonen
	§ 37 <sup>quater</sup> Waldgebiet	Ortsplanung, Waldgebiet
	§ 68 Kantonale Nutzungsplanung; Inhalt	Kantonale Nutzungsplanung, Schutz- und Erholungszone
	§ 100 Öffentliche Anlagen; Zuständigkeit	Erstellung, Markierung und Unterhalt der Fusswege
	§ 100 <sup>bis</sup> Wanderwege	Erstellung, Markierung und Unterhalt der Wanderwege
	§ 119 Aufgaben; Grundsatz	Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz

	§ 119 <sup>bis</sup> Schutz und Unterhalt von Biotopen	Schutzmassnahmen, Verträge mit Grundeigentümern
	§ 120 Schutzgebiete; Gesamtplan der Gemeinde	Ortsplanung, Rolle der Gemeinde im Natur- und Heimatschutz
	§ 121 Kantonale Schutzgebiete	Definition der kantonalen Schutzgebiete
	§ 122 Einzelschutz; Schutzverfügung	Schutz von Objekten per Verfügung
	§ 124 Vorläufiger Schutz	Provisorische Schutzverfügung

<b>Jagdgesetz (JaG)</b> vom 9. November 2016 (Stand am 1. Januar 2018)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 6, 4	
<b>Zweck</b>	<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung den Schutz der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung von Wildschaden.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt:</p> <p>a) die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten;</p> <p>b) die Lebensräume von Wildtieren zu erhalten und mittels Wildtierkorridoren die Vernetzung von Wildtierpopulationen zu sichern;</p> <p>c) bedrohte Wildtierarten zu schützen und zu fördern;</p> <p>d) eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu gewährleisten;</p> <p>e) durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen;</p> <p>f) Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu schützen.</p>	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 17 Artenschutz	Schutz der Wildtiere
	§ 18 Geschützte Wildtiere	Bundesrechtlich geschützte Wildtiere
	§ 20 Lebensraumschutz	Schutzgebiete, Wildruhezonen
	§ 33 Übertretungen	Strafbestimmungen

<b>Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)</b> vom 4. März 2009 (Stand am 1. Januar 2018)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 1	
<b>Zweck</b>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Wasserbau, die Gewässernutzung, den Gewässerschutz, die Siedlungswasserwirtschaft sowie den Bodenschutz, die Sanierung belasteter Standorte und die Abfallwirtschaft.</p>	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 52 Gemeindegebrauch	Gemeindegebrauch der oberirdischen öffentlichen Gewässer
	§ 169 Strafbestimmungen	Verstösse gegen dieses Gesetz
	§ 170 Ordnungsbussen	Übertretungen

<b>Strassengesetz</b> vom 24. September 2000 (Stand am 1. Januar 2021)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 1	
<b>Zweck</b>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden planen, bauen und unterhalten gestützt auf die Grundsätze der Raumplanung, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr das öffentliche Strassennetz.</p>	

	<sup>2</sup> Dabei ist der motorisierte Strassenverkehr so weit als möglich auf Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete von den Immissionen möglichst zu entlasten. <sup>3</sup> Die Strassen haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 4 Gemeindestrassen	Definition der Gemeindestrassen
	§ 4 <sup>bis</sup> Velowege und Fusswege	Führung von Velo- und Fusswegen, Velowege von kantonaler Bedeutung
	§ 25 Gemeingebrauch	Gemeingebrauch öffentlicher Strassen
	§ 26 Gesteigerter Gemeingebrauch	Bewilligungspflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch

<b>Waldgesetz</b>		
vom 29. Januar 1995 (Stand am 1. Januar 2014)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 24, 51	
<b>Zweck</b>	§ 1 Zweck (Art. 1 WaG) <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) und das Forstwesen im Kanton Solothurn.	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 6 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)	Betreten des Waldes
	§ 8 Bauten und Anlagen im Wald	Werke, Erholungseinrichtungen
	§ 9 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)	Unzulässigkeit nachteiliger Nutzungen
	§ 17 Waldreservate und andere Naturobjekte (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)	Ausscheidung von Waldreservaten, Entschädigung der Grundeigentümer
	§ 37 Strafbestimmungen (Art. 42 WaG)	Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes

## Verordnungen

<b>Verordnung über den Natur- und Heimatschutz</b>		
vom 14. November 1980 (Stand am 1. Januar 2023)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 1, 4	
<b>Zweck</b>	§ 1 A. Zweck <sup>1</sup> Diese Verordnung vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes über den Natur- und Heimatschutz.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler, die Gewässerschutz-, Wasserrechts- und Schifffahrtsgesetzgebung, die Bestimmungen über Pflanzen- und Tierschutz und die Gesetzgebung über die Jagd und Fischerei, den Umweltschutz, die Landwirtschaft und den Wald.	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 3 Aufgabe und Zuständigkeit	Aufgabe von Kanton und Gemeinden, Schutzobjekte
	§ 6 Schutzmittel allgemein	Massnahmen, Festlegung von Schutzgebieten
	§ 7 Schutzgebiete a) allgemein	Schutzgebiete in Richt- und Nutzungsplänen
	§ 11 Inhalt	Inhalt von Schutzverfügungen
	§ 12 Provisorischer Schutz	Provisorische Schutzverfügung der Behörde
	§ 16 Bauliche Anlagen a) Grundsatz	Rücksichtnahme auf Orts- und Landschaftsbild
	§ 17 Terrainveränderungen in schützenswerten Gebieten	Verbot von Terrainveränderungen in schützenswerten Lebensräumen
	§ 19 Waldränder	Schutz der Waldränder vor Überbauung

	§ 20 Hecken und andere Lebensräume	Schutz von Hecken und Lebensräumen bedrohter Arten
	§ 22 Zweck	Juraschutzzone, Erholungsnutzung erlaubt
	§ 24 Bauen a) Standort	Bauvorschriften in der Juraschutzzone, Orts- und Landschaftsbild
	§ 25 Stellung, Form und Gestaltung	Bauten in der Juraschutzzone, Orts- und Landschaftsbild
	§ 40 Besondere Bewilligung	Bauten und Anlagen in kantonalen Schutzzonen
	§ 44 Bestrafung	Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung

<b>Verordnung über den Pflanzenschutz</b>		
vom 20. Oktober 1961 (Stand am 23. Februar 1972)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck</b>	§ 1 <sup>1</sup> Das Ausgraben, Abreißen, Abschneiden, Feilbieten und Versenden der in § 2 genannten Pflanzen, mit oder ohne Wurzeln, sowie das Pflücken ihrer Blüten ist untersagt.	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 3	Pflücken einzelner Exemplare bestimmter Pflanzen
	§ 4	Regulierung des Pflückens und Verkaufs bestimmter Pflanzen
	§ 5	Erläss von Schutzbestimmungen seltener Pflanzenarten
	§ 9	Schongebiete
	§ 12	Strafbestimmungen
	§ 13	Strafbestimmungen bei Widerhandlungen von Minderjährigen

<b>Verordnung über den Unterhalt und den Ausbau von Strassen im Berggebiet sowie von einfachen Parkplätzen im Erholungsgebiet aus den zweckgebundenen Mitteln der Motorfahrzeugsteuer</b>		
vom 22. Januar 1974 (Stand am 24. Mai 1984)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck</b>	Kein Zweckartikel; Zweck entspricht sinngemäss dem Titel der Verordnung	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 4 Beitragsberechtigte Bauvorhaben und Unterhaltsarbeiten	Beitragsberechtigung
	§ 6 Beiträge an Gemeinden	Beiträge an Gemeinden nur wenn der Erholungsraum erschlossen wird.

<b>Jagdverordnung (JaV)</b>		
vom 26. September 2017 (Stand am 1. Januar 2018)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 5, 7	
<b>Zweck</b>	Kein Zweckartikel	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 16 Verlängerte Jagdzeit	Verfügung der Verlängerung der Jagdzeit
	§ 36 Jagd an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen	Verbot der Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen
	§ 37 Örtliche Einschränkungen der Jagdausübung	Zustimmung des Grundeigentümers, örtliche Einschränkungen durch die Behörden

	§ 42 Fütterung von Wildtieren	Fütterung von Vögeln, Kurrungen, Salzlecken und Luderplätze
	§ 45 Einschränkung von Freizeitaktivitäten	Zeitliche oder örtliche Einschränkungen im Falle von störenden Auswirkungen auf Wildtiere
	§ 46 Zumutbare Verhütungsmassnahmen	Verhütung von Wildschäden

<b>Waldverordnung (WaVSO)</b> vom 14. November 1995 (Stand 1. Januar 2018)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	3, 68, 106	
<b>Zweck</b>	§ 1 Zweck und Geltungsbereich <sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt den Schutz des Waldes und die Sicherstellung des Vollzugs des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV) und des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaG SO).	
<b>Paragrafen mit Erholungsbezug</b>	<b>Paragraf und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	§ 14 Einschränkung der Zugänglichkeit (§ 6 WaG SO)	Einschränkung der Zugänglichkeit nach öffentlichen Interessen
	§ 15 Veranstaltungen im Wald (Art. 14 WaG)	Bewilligungspflichtige Veranstaltungen mit grosser Teilnehmerzahl
	§ 16 b) Bewilligungsverfahren 1. Gesuch	Bewilligungsverfahren von Veranstaltungen gem. § 15 WaVSO
	§ 17 2. Mitwirkung	Veranstaltungen, Anhörung des Forstreviers und der Jagdgesellschaften
	§ 18 3. Entscheid	Veranstaltungen, Auflagen und Kautionen, Verweigerung der Bewilligung
	§ 19 c) Meldeverfahren	Veranstaltungen, Meldepflicht
	§ 20 Motorfahrzeugverkehr (§ 7 WaG SO) a) Berechtigte	Befugnis zum Befahren von Waldstrassen
	§ 22 Bauten und Anlagen (§ 8 WaG SO) a) zonenkonform	Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald
	§ 23 Einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen (§ 8 WaG SO)	Anlagen, welche die Waldfunktionen oder -bewirtschaftung nicht beeinträchtigen
	§ 24 b) nicht zonenkonform	Ausnahmebewilligung für nicht zonenkonforme Bauten im Wald
	§ 25 Nachteilige Nutzungen (§ 9 WaG SO) Definition; Ausnahmen	Verbot von Nachteiligen Nutzungen, Ausnahmen
	§ 41 Biologische Vielfalt (§ 17 WaG SO) a) Waldreservate	Waldreservate, Zielsetzung, Unterteilung

## Strategien

<b>Strategie Natur und Landschaft 2030+</b> gültig von 2018 bis 2030	
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	32, 25, 22
<b>Zweck</b>	<b>2.1 Zielsetzung der Strategie</b> <b>Zweck der Strategie</b> Die Natur- und Landschaftswerte des Kantons Solothurn sollen auch für kommende Generationen erhalten werden. Die Strategie N+L 2030+ zeigt auf, wo der dringendste Handlungsbedarf besteht. Mit der Festlegung von übergeordneten strategischen Grundsätzen soll ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen aller Akteure im Natur- und Landschaftsschutz ermöglicht werden. Im Rahmen dieser strategischen Grundsätze sollen

	gemeinsame Handlungsfelder erarbeitet werden. Die Zuständigkeiten sollen geklärt, die Zusammenarbeit verbessert und Abläufe optimiert werden um Kräfte zu bündeln.	
<b>Handlungsfelder mit Erholungsbezug</b>	<b>Handlungsfelder und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Handlungsfeld 2 Folgeprogramm Biodiversität im Wald	Langfristige Sicherstellung der Biodiversität im Wald
	Handlungsfeld 10 Qualitätsvolle Innenentwicklung	Verknüpfung von Biodiversität und Erholungsbedürfnissen
	Handlungsfeld 12 Agglomerationen	Förderung der naturverträglichen Naherholung

<b>Kantonaler Richtplan</b> vom 12. September 2017 (Stand am 25. Mai 2021)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	54, 65, 116	
<b>Zweck</b>	A-1.1 Aufgaben Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons für die Steuerung und Koordination der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stellt die Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Nachbarkantone sicher. Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest. Die Gemeinden und die Regionalplanungsorganisationen sind doppelt eingebunden: Einerseits sind sie für die räumliche Entwicklung mitverantwortlich, andererseits erhalten sie planerische Vorgaben. Der kantonale Richtplan ist eine Momentaufnahme, welche sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen stützt, die räumliche Auswirkungen haben. Mit dem Richtplan werden diese koordiniert, aufeinander abgestimmt und Prioritäten gesetzt. Die Festlegungen erfolgen für einen Planungshorizont von 15 bis 25 Jahren. Der kantonale Richtplan ist regelmässig zu überprüfen und neuen Aufgaben und besseren Lösungen anzupassen. Er wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Das Bau- und Justizdepartement – unter Federführung des Amts für Raumplanung – ist beauftragt, den kantonalen Richtplan zu erarbeiten. Die Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, vom Regierungsrat gefasst (§ 57 Planungs- und Baugesetz PBG; BGS 711.1)	
<b>Bestandteile mit Erholungsbezug</b>	<b>Bestandteil und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	L-2.1 Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart	Schutzzonen, Erhaltung
	L-2.3 Wildruhezonen	Schutz der Wildtiere, Lenkung von Freizeitaktivitäten
	L-2.4 Kantonale Naturreservate (inkl. Geotope)	Schutzgebiete von nationaler oder kantonaler Bedeutung
	L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft	Naturnahe Lebensräume, Artenvielfalt
	L-3.4 Pärke von nationaler Bedeutung	Pärke, Qualität von Natur und Landschaft, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
	L-4.1 Naturraum Wald	Erhalt des Waldes, störungsfreie Freizeitnutzung
	L-4.3 Waldbewirtschaftung	Naturnaher Waldbau, Berücksichtigung gesellschaftlicher und ökologischer Kriterien
	L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	Räumliche Konzentration der Freizeitanlagen
	V-6 Fuss- und Veloverkehr	Sicheres und attraktives Wegnetz

<b>Weisungen Programm Biodiversität im Wald</b> gültig von 2021 bis 2032		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	0, 63, 120	
<b>Zweck</b>	<b>1. Ziele des Förderprogramms</b> Die Wälder haben für den Erhalt der Artenvielfalt eine besondere Bedeutung. Rund 60 % der in der Schweiz vorkommenden Pflanzen, Tiere, Pilze und Bakterien sind auf den Lebensraum	

	Wald angewiesen Die Förderung der Biodiversität im Wald hat im Kanton Solothurn bereits in den 1990er-Jahren begonnen. Im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) 2009-2020 wurden mit einem Gesamtaufwand von fast 7 Millionen Franken Waldreservate ausgeschieden und Waldränder ökologisch aufgewertet. Dieses erfolgreiche Programm wurde ab 2011 ergänzt mit dem Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011-2020 über 2 Millionen Franken mit dem Ziel, die Artenvielfalt auch im bewirtschafteten Wald zu erhalten und zu fördern. [...]	
<b>Abschnitte mit Erholungsbezug</b>	<b>Abschnitt und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	4.1 Waldreservate	Vollständiger Nutzungsverzicht

<b>Waldreservatskonzept</b> von 2001		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	9, 35, 941	
<b>Zweck</b>	<p><b>1.5 Zielsetzung</b></p> <p>Die Zielsetzungen für ein Waldreservatskonzept sind einerseits durch die Vorgaben des Bundes mit dem Kreisschreiben Nr. 19 und dem KONZEPT WALDRESERVATE SCHWEIZ gegeben. Andererseits berücksichtigen sie auch zusätzliche spezifische Anforderungen der Kantone. Mit dem Waldreservatskonzept für den Kanton Solothurn soll sicher gestellt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden</li> <li>• die qualitativen und quantitativen Vorgaben des Bundes und die im Konzept Waldreservate Schweiz definierten Minimalanforderungen erfüllt werden</li> <li>• die knapp vorhandenen Mittel optimal eingesetzt werden</li> <li>• der Bund die Ausscheidung und den Unterhalt von Waldreservaten auch weiterhin unterstützt.</li> </ul> <p>Weiter sollen im Kanton Solothurn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehende Lücken im bisherigen Reservatsnetz geschlossen,</li> <li>• vorhandene Synergien zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft aufgezeigt und ausgenutzt sowie</li> <li>• alle für ein fachlich begründetes Gesamtkonzept nötigen Grundlagen erarbeitet werden.</li> </ul>	
<b>Abschnitte mit Erholungsbezug</b>	<b>Abschnitt und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	3.7.3 Konflikte mit der Erholungsnutzung	Massnahmen zur Nutzungslenkung

<b>Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn</b> vom 9. März 2021		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug in der Strategie</b>	12, 49, 48	
<b>Zweck</b>	<p>Gemäss Medienmitteilung vom 9. März 2021:</p> <p>Der Regierungsrat hat zwölf Grundsätze verabschiedet, mit welchen die Stossrichtungen und Schwerpunkte der kantonalen Waldpolitik für das nächste Jahrzehnt skizziert werden. Dies reicht vom Umgang mit dem Klimawandel, über die neuen Herausforderungen im Bereich Freizeit und Erholung bis hin zur Frage, wie man sich am besten gegen verstärkt auftretende Naturgefahren wappnen kann. Ein wichtiger Bestandteil ist auch die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wald und seine Herausforderungen.</p>	
<b>Abschnitte mit Erholungsbezug</b>	<b>Abschnitt und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	8. Für Lösungen von Konflikten im Bereich von Freizeit und Erholung im Solothurner Wald einen Beitrag leisten	Beschränkungen des Betretungsrechts nach öffentlichen Interessen, Koexistenz-Lösungen

Verfassung

<b>Verfassung des Kantons Schwyz (KV)</b> vom 24. November 2010		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck (nicht vorhanden), Gegenstand (Einleitungssatz)</b>	Wir, Schwyzerinnen und Schwyzer, in Verantwortung gegenüber Gott, den Mitmenschen und der Natur, stolz auf unsere Tradition und offen für die Zukunft, geben uns folgende Verfassung:	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 22 Umwelt	Schutz, Sorge und Nutzung Landschaften

Gesetze

<b>Gesetz über die Landwirtschaft (LG)</b> vom 26. November 2003		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 1, 1	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sicherzustellen sowie eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung zu fördern.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 12 Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen	Vernetzung, Biodiversität
	Art. 22 Geltungsbereich	Anteils- Nutzungsrecht, Wald, Landwirtschaftliche Gewerbe

<b>Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung</b> vom 28. Juni 1979		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 1	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	1 Dieses Gesetz regelt die gemeinschaftlichen Zusammenschlüsse zur Verbesserung und Erschliessung des Bodens und zum Unterhalt solcher Werke, sofern der Kanton daran Beiträge leistet. 2 Ausnahmsweise können gemeinschaftliche Massnahmen vertraglich durchgeführt werden, sofern daran nur wenige Grundeigentümer beteiligt sind und der Regierungsrat diesem Vorgehen zustimmt. Der Vertrag muss alle den Bau und Unterhalt betreffenden Einzelheiten regeln. 3 Dieses Gesetz gilt ausserdem für Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung, sofern der Kanton daran Beiträge leistet.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 39 Allgemeines	Güterzusammenlegung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft,

<b>Kantonales Waldgesetz (KWaG)</b> vom 21. Oktober 1998		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 9, 48	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Dieses Gesetz ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes und regelt deren Vollzug.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Leistungsvereinbarung	Projekte, Dritte, Waldpflege, Zusammenschlüsse
	Art. 4 Waldbestellungs- und Rodungsgesuch	Baubewilligung, Öffentliche Auflage, Nutzungsplan

	Art. 5 Ausgleich	Vorteile, Grundeigentümer, Rodung, Ausgleich
	Art. 7a Gefahrenkarten	Stellungnahme, Gefahrenkarte, Sicherheit, Schutz
	Art. 8 Massnahmen	Sicherheit, Schutz, Grund- und Werkeigentümern, Gemeinde
	Art. 9 Regionale Waldpläne	Waldfunktion, Gewichtung, Ziele
	Art 10 Betriebspläne	Waldbaulichen Massnahmen, Hiebsatz, Standortverhältnisse
	Art.11 Minimale Pflege	Schutzfunktion, Waldpflege
	Art. 12 Waldreservate	Waldeigentümer, Waldreservate, Ersatz
	Art. 14 Wildschäden	Wildschaden, Konzepte
	Art. 14a Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	Keine überwiegenden Interessen, Standort ausserhalb Bauzone erforderlich
	Art. 29a Feuer- und Feuerwerksverbot	Feuerverbot, Trockenheit
	Art. 15 Grundlagenbeschaffung und Information	Information, Bevölkerung, Zustand und Bewirtschaftung
	Art. 16 Beiträge	Kredite, Massnahmen, Öffentliche Interesse, Beitragsbemessung
	Art. 17 Investitionskredite	Kanton, Bundesgesetzgebung, Investitionskredite
	Art. 19 Regierungsrat	Pflege und Nutzung, Fahrverbot, Nachteilige Nutzung, Umwelt, Schutz
	Art. 20 Zuständiges Departement	Veräusserung, Teilung, Wald
	Art. 23a Strafbestimmung	Strafbestimmung, Feuer- und Feuerwerksverbot
	Art. 24 Strafverfahren	Polizeiliche Befugnisse, Verdacht Widerhandlung, Kontrolle

<b>Strassengesetz (StraG)</b> vom 15. September 1999		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Dieses Gesetz stellt ein Netz verkehrs- und umweltgerechter Strassen im Kanton Schwyz sicher.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Umfang des Strassenraums	Strassenraum, Radweg, Gehweg
	Art. 6 Verbindungsstrassen	Verbindungsstrassen, Tourismusgebiete, Talstationen
	Art. 8 Radrouten	Radrouten, Gehwege, Verbindungsstrassen
	Art. 22 Begriffe	Strassenumbau, Schutz, Bevölkerung, Umwelt
	Art. 38 Grundsatz	Sicherheit, Bauten und Anlagen, Bepflanzung
	Art. 43 Überbau	Bauten, Anlagen, Bewilligung, (Bsp. Wildtierkorridor)
	Art. 44 Unterbau	Bauten, Anlagen, Bewilligung, (Bsp. Amphibientunnels)
	Art. 66 Fuss- und Wanderwege	Fuss- und Wanderwege, Beiträge, Kosten, Finanzierung

<b>Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG)</b> vom 18. Mai 2004		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 2	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege. Sie regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Finanzierung für Planung, Bau, rechtliche Sicherung, Unterhalt und Markierung des öffentlichen Fuss- und Wanderwegnetzes.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Rücksichtnahme und Zusammenarbeit	Zusammenarbeit, Fach- und Tourismusorganisationen, Forstwirtschaft,

	Art. 4 Grundsätze und Einteilung der Fuss- und Wanderwege	freie und rechtlich gesicherte Begehbarkeit, Wanderwegarten
	Art. 5 Einteilung und Festlegung	Haupt- und Verbindungswanderwege, Wanderwegplan, Kantonale Wanderwegnetz
	Art. 6 Hauptwanderwege a) Zuständigkeit	Hauptwanderwege, Verantwortlichkeit, Nutzungsplan
	Art. 7 b) Finanzierung	Kanton, Zuständigkeit, Unterhalt, Hauptwanderwege
	Art 10 Zuständigkeit und Einteilung	Wegnetz, Behördenverbindlich, Überprüfung
	Art. 13 Rechtliche Sicherung	Sicherung, Fuss- Wanderwegnetz
	Art. 15 Unterhalt	Unterhalt, Behörden, Wege
	Art. 16 Markierung	Markierung, Einheitlich, Bauten und Anlagen
	Art Kantonale Fachstelle	Fachorganisation, Aufgaben, Beratung

<b>Wasserrechtsgesetz (KWRG)</b> vom 11. September 1973		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	1. Dieses Gesetz findet auf alle oberirdischen und unterirdischen öffentlichen Gewässer Anwendung. 2 Auf private Gewässer findet es Anwendung, soweit das ausdrücklich festgelegt wird.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 43 Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Zustandes	Erholungsnutzung, Ufervegetation, Bevölkerung
	Art. 44 Sicherungsmassnahmen	Aufforstung, Erdbeben

<b>Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz (LSG)</b> vom 24. November 1992		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 2	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	1. Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung der Eigenart und der Schönheit der heimischen Landschaft durch den Schutz charakteristischer Landschaftselemente sowie den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und der Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotop) dienen, sowie durch Artenschutzmassnahmen. 2 Der ökologische Ausgleich ergänzt inner- und ausserhalb von Siedlungen den Biotopschutz. Er bezweckt insbesondere die Vernetzung der einzelnen Biotop.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2 Schutzwürdige Landschaftselemente	Landschaftsbilder, Aussichtspunkte, Formationen
	Art. 4 Kommunale Inventare	Schutzmassnahmen, Zuständigkeit, Gemeinde
	Art. 9a Artenschutz	Artenschutz, Pflanzen- und Pilzarten, Campieren
	Art. 9b Pilzsammeln	Pilze, Schonzeit, Veranstaltungen
	Art. 9c Aufsicht	Aufsichtspersonen, Schutz, Verhaltensregeln, Busse

<b>Jagd- und Wildschutzesetz (JWG)</b> vom 25. Mai 2016		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 3, 2	
<b>Aufgabe Staates (kein Zweck beschrieben, erster Paragraph)</b>	Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) die Erhaltung gesunder Wildbestände, des Wildlebensraums und dessen Vernetzung;	

	b) die Erhaltung der geschützten wildlebenden Säugetiere und Vögel; c) die Regelung und Überwachung der Jagd sowie die Organisation der Wildhut; d) die Begrenzung der von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren; e) die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2 Jagdregal und Jagdsystem	Patenjagd, Säugetiere, Vögel
	Art. 3 Regierungsrat	Schutz, Bauten und Anlagen, Jagdbanngebiet, Wildtierkorridore
	Art. 29 Jagdzeiten	Schonzeit, Jagdzeit
	Art. 40 Unweidmännisches Verhalten	Gefährdung Dritte oder von Sachwerten
	Art. 47 b) Bauten und Anlagen	Bauten und Anlagen, Wildtierkorridor
	Art. 51 Jagende Hunde und Katzen	Tierhalter, Verwarnung, Erlegen, Störung

<b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b>		
vom 14. Mai 1987		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 2, 6	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	1 Dieses Gesetz bezweckt die haushälterische Nutzung und eine geordnete Be-siedlung des Bodens. 2 Es dient dem Schutz der Lebensgrundlagen, strebt eine ausgewogene Entwicklung des Kantons an und berücksichtigt die Anliegen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 20 Zonenplan d) Schutz- und Gefahrenzonen	Schutzzonen, Naturdenkmal, Lebensräume, Tiere und Pflanzen
	Art. 52 Geltungsbereich	Geringerer Waldabstand, Gemeinde, Mindestvorschriften,
	67. Waldabstand	Bauten und Anlagen, Waldabstand, Forststrassen

## Verordnungen

<b>Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz</b>		
vom 18. Dezember 2001		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 13, 36	
<b>Kein Zweck vorhanden (Erster Paragraph)</b>	Das Amt für Wald und Natur (AWN) vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit das Kantonale Waldgesetz (KWaG) <sup>4</sup> und diese Verordnung nichts anderes vorsehen.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 5 Amt für Wald und Natur	Veranstaltungen, Bauten und Anlagen, Zuständigkeiten, Waldschäden
	Art. 6 Einschränkung der Zugänglichkeit	Zutritt Beschränkungen, Bauten und Anlagen, Jungwuchsflächen
	Art. 7 Bewilligungspflicht für Veranstaltungen	Bewilligung, Veranstaltung, Naturschutz, Licht/Verstärkeranlage
	Art. 8 Motorfahrzeugverkehr	Motorfahrzeug, Erlaubnis, Verbote, Ausnahmen
	Art. 9 Nachteilige Nutzungen	Reiten, Fahren (Biken), Kleinbauten und -anlagen
	Art. 11 Regionale Waldpläne	Waldfunktion, Zielkonflikte, Konfliktlösung
	Art. 12 Betriebspläne	Waldbauliche Planung, Ziele, Bewirtschaftung

<b>Wasserverordnung</b>
vom 23. Juni 2020

<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 3, 1	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	Diese Verordnung schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug der Vorschriften im Gewässerschutz, im Wasserrecht und im Wasserbau durch Behörden und Amtsstellen sowie Wuhrkorporationen.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 16 Amt für Wald und Natur	Sicherheit, Gefahrengebiete, Notfallplanung, Schadenereignisse

<b>Strassenverordnung (StraV)</b> 18. Januar 2000		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Geltungsbereich (kein Zweck vorhanden)</b>	1 Diese Verordnung bezeichnet die zuständigen Stellen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, regelt die delegierten Kompetenzen und präzisiert den Vollzug des Strassengesetzes. 2 Für Strassen, die in einem Nutzungsplan als Groberschliessungsstrassen festgelegt sind, gilt das Planungs- und Baugesetz.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 7 Kantonales Radroutenkonzept	Radrouten, Anhörung, Gemeinde, Bezirke

<b>Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG)</b> vom 03. Juli 2001		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0,8,3	
<b>Zweck, Gegenstand, Berufsbild</b>	1 Diese Vollzugsverordnung schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug der Umweltvorschriften durch kantonale und kommunale Behörden und Amtsstellen. 2 Sie regelt nicht den Vollzug von Vorschriften, die Bundesstellen vorbehalten sind. 3 Im Baubewilligungsverfahren geben die in dieser Vollzugsverordnung als zu-ständig bezeichneten Behörden an Stelle einer Bewilligung oder einer Zustimmung eine Stellungnahme ab. Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 24 Verbrennen ausserhalb von Anlagen	Waldabfälle, Verbrennen, Immissionen, Verboten
	Art. 27 b) Strassen	Lärmschutz, Strassen
	Art. 28 Amt für Umweltschutz a) Ortsfeste Anlagen	Lärmbelastung, Bauten und Anlagen, Schallschutz
	Art. 42 Lärmprognose	Lärmprognose, Anlage
	Art. 43 Amt für Umweltschutz Art. 69b Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bauvorhaben, Bodenbelastung, Massnahmen Pflanzenschutzmittel, Dünger, Naturschutz

<b>Verordnung zum Schutze des Ahorns</b> vom 18. Februar 2009		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 0	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	1 Diese Verordnung regelt die Nutzung und den Schutz des Aahorns. 2 Der Schutz bezweckt die Wiederherstellung und Sicherung einer natürlichen Auendynamik und Deltaentwicklung sowie die Förderung und Erhaltung der autotypischen Pflanzen- und Tierwelt. 3 Ausserdem soll das Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben.	

Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften	Freizeitaktivitäten, Verbote, Schutzgebiet
	Art. 6 Bauten und Anlagen	Bauten und Anlagen, Besucherlenkung, Erholungseinrichtungen
	Art. 7 Naturschutzzone	Naturschutzzone, Betreten, Befahren,
	Art. 13 Ausnahmen	Ausnahmen, Bestimmungen, Schutzzweck
	Art. 20 Artenschutz	Pflücken, Ausgraben usw. von Pflanzen. ist untersagt.; Tiere zu schaden ist untersagt
	Art. 15 Strafbestimmungen	Schutzvorschriften, Widerrechtlich, Busse

Verordnung zum Schutze der Bätzimatt vom 11. Oktober 1983		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 0, 1	
<b>Zweck, Gegenstand, Bundesinventar</b>	1 Die Bätzimatt wird als geschütztes Gebiet erklärt. 2 Der Schutz bezweckt die Erhaltung und Pflege der Bätzimatt als Lebensraum einer möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit offenen Ried- und Flachwasserzonen; ausserdem soll das Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 3 Allgemeines	Freizeitaktivitäten, Verbote, Zonenvorschriften, Bauten und Anlagen
	Art. 4 Bauten und Anlagen	Erholungseinrichtung, Bauten und Anlagen
	Art. 6 Naturschutzzone	Nutzungsbeschränkung, Verbot, Pflanzen und Pilze, Gehölze, Pflege
	Art. 11 Widerhandlungen	Widerhandlung, Kosten, Zustand

Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 06. September 2007		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0,3,7	
<b>Zweck, Gegenstand, Besucherlenkung</b>	1 Diese Verordnung regelt die Nutzung und den Schutz der Moorlandschaft Nr. 1 Rothenthurm. 2 Die Moorlandschaft mit offenen Hochmoor-, Zwischenmoor-, Ried- und Auen-bereichen, Trockenstandorten sowie den typischen Sukzessionsstadien soll als Lebensraum der darin typisch vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt und in ihrer landschaftlichen Eigenart erhalten, gepflegt und gefördert werden. 3 Dazu sollen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung insbesondere: a) eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und eine standortangepasste Waldpflege gefördert werden; b) Fliessgewässer ökologisch aufgewertet und fischgängig gemacht werden; c) Kulturobjekte und besondere Landschaftselemente erhalten werden; und d) die Besucher gelenkt und über den Schutz der Moore und der Moorlandschaft informiert werden.	
Art. mit Erholungsbezug	Artikel und Titel	Stichworte
	Art. 3 Grundsatz	Forstwirtschaftliche Nutzung, Infrastruktur,
	Art. 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften	Freizeitaktivitäten, Verbote, Vorschriften, Radwege, Motorfahrzeug
	Art. 5 Besucherlenkung und Information	Freizeitaktivität, Besucherlenkung, Informationen
	Art. 6 Langlaufsport	Langlauf, Freizeitaktivität, Erlaubnis
	Art. 8 Bewirtschaftung	Landschaftscharakter, Aufforstungen, ausserhalb Wald,
	Art. 17 Waldzone D	Pflege, Wald, Zielkonflikte

	Art. 26 Strafbestimmungen	Haft, Busse, Widerrechtliche Handlung
--	---------------------------	---------------------------------------

<b>Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihsee und Allmig vom 29. August 1994</b>		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0, 4, 6	
<b>Zweck, Gegenstand</b>	1 Die Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihsee und Allmig werden zu geschützten Gebieten erklärt. 2 Der Schutz bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihsee und Allmig als Lebensräume der darin typischen Pflanzen- und Tierwelt mit offenen Hochmoor-, Zwischenmoor-, Ried- und Verlandungsbereichen sowie typischen Sukzessionsstadien. Ausserdem soll das Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 2 Geltungsbereich	Waldzone, Schutzgebiete
	Art. 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften	Freizeitaktivitäten, Verbote, Vorschriften, Campieren, Hunde
	Art. 5 Betreten, Befahren	Betretungsverbot, Jagd, Ausnahmen, Aufsichtsorgan
	Art. 6 Langlaufsport	Schneehöhe, Freizeitaktivität, Abfälle, Langlauf
	Art. 7 Bauten und Anlagen; Torfabbau	Bauten und Anlagen, Erholungseinrichtung, Verbote, Unterhalt
	Art. 8 Bewirtschaftung a) Allgemeines	Forstwirtschaftliche Nutzung, Verbote
	Art. 13 Zone D	Forstwirtschaftliche Nutzung, Naturverjüngung fördern, artenreiche Waldränder, kleine Nutzungshiebe
	Art. 21 Strafbestimmungen	Haft, Busse, Widerrechtliche Handlung

<b>Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergereg vom 18. Dezember 2008</b>		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1,3,7	
<b>Zweck, Gegenstand, Schutzziele</b>	1 Die Verordnung regelt die Nutzung und den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft Ibergereg. Diese zeichnet sich aus durch die Verzahnung von Wald und Moor, eine reichhaltige Fauna und Flora, eine geringe Besiedlungs- und Erschliessungsdichte sowie die touristische Nutzung. 2 Dieser Charakter soll erhalten und gefördert werden, insbesondere durch: a) Erhaltung der typischen Landschaftsstruktur mit geringer Besiedlung und Erschliessung; b) Schutz und Pflege der Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung; c) Schutz der Lebensräume der Wildtiere, insbesondere der Raufusshühner; d) Erhaltung der historischen Verkehrswege und weiterer Kulturobjekte; e) Erhaltung von typischen geologischen Formationen, vor allem der Reliefformen des Flyschs; f) Förderung einer extensiven und der standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsrechtes; g) Förderung einer standortangepassten und auf den Schutz der Raufusshühner ausgerichteten Waldpflege und -nutzung; h) Gewährleistung einer nachhaltigen und den Schutzziele angepassten Nutzung im Interesse des Tourismus und der Erholung. 3 Dazu werden insbesondere: a) die Grenzen des Gebietes und der Moorlandschaft Nr. 25 Ibergereg festgelegt; b) Zonen für die einzelnen Nutzungs- und Schutzansprüche bezeichnet; c) die Bewirtschaftung von Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung mit Verträgen geregelt.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>

	Art. 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich	Tourismus, Naturschutzzone, Grundeigentümer, Informationsbereich
	Art. 3 Grundsatz	Forstwirtschaftliche Nutzung, Schutzziele, Vorkehrungen,
	Art. 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften	Freizeitaktivitäten, Campieren, Hunde, Befahren, Verbote
	Art. 5 Besucherlenkung und Information	Besucherlenkung Konzepte, Freizeitaktivitäten, Information
	Art. 7 Landwirtschaftliche Nutzung	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig, Vorschriften
	Art. 8 Waldpflege	Schutzziele, Zielkonflikte, Waldpiste, Erschliessung
	Art. 9 Naturschutzzone	Bauten und Anlagen, Bodenveränderung, Naturschutzzone
	Art. 10 Befahren und Betreten der Naturschutzzone	Weg und Pistengebot, Ibergeregg,
	Art. 11 Ausnahmen für das Befahren und Betreten der Naturschutzzone	Befahren und Betreten, Naturschutzzone, Unterhalt, Jäger, Forstorgan
	Art. 12 Zone für Wintertourismus	Wintertourismus, Chemische Stoffe, Bauten und Anlagen
	Art. 13 Korridore für Wintertourismus	Wintertourismus, Bauten und Anlagen, Besucherlenkung
	Art. 14 Zone Moorschutzzentrum	Information für Besucher, Tourismus, Bauten und Anlagen, Landschaftsbild
	Art. 15 Informationsbereiche	Information, Anlagen, Nutzungsmöglichkeiten
	Art. 16 Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge	Schutzziele, Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge
	Art. 19 Wiederherstellung	Widerhandlung, Kosten, Fristen und Ablauf,
	Art. 20 Ausnahmen	Ausnahmen, Schutzzweck, nicht Beeinträchtigung
	Art. 21 Strafbestimmungen	Busse, Widerrechtliche Handlung, Schutzgebiet, Bauten und Anlagen

<b>Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)</b>		
Vom 13. März 2018		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	0,8,17	
<b>Kein Zweck vorhanden (eigene Interpretation)</b>	Ist dem Kantonale Jagd- und Wildgesetz nach geordnet. Dazu sind weitere Bestimmungen und Ergänzung zu diesen Themen wiedergegeben.	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Artikel und Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	Art. 3 Zuständigkeiten c) Wildhut	Aufgaben, Beratung, Bevölkerung, Bauvorhaben
	Art. 40 Schutz der Lebensräume	Tourismus, Störung, Freizeitaktivitäten, Lebensräume
	Art. 44 Hegemassnahmen	Pflege, Waldränder, Notzeitmassnahmen, Verkehrsunfälle
	Art. 49 Grundsatz	Wildschadenverhütung, Störung, Lebensräume
	Art. 50 Beratung und Unterstützung	Wildschäden, Schutzmittel, Beiträge

## Strategien

Strategie öffentlicher Verkehr 2030		
vom 01. April 2014		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	0,1,0	
Zweck, Gegenstand (Teil vom Vorwort)	Die vorliegende ÖV-Strategie 2030 zeigt, welche Entwicklungen und Massnahmen längerfristig nötig sind, damit der öffentliche Verkehr seinen Anteil zur Sicherung der zukünftigen Mobilität im Kanton Schwyz beitragen kann. Damit wir eine möglichst grosse Wirkung erzielen können, müssen wir uns auf Massnahmen in den Ballungsgebieten konzentrieren. Dieses Vorgehen drängt sich auch angesichts der steigenden Kosten und dem härter werdenden Verteilungskampf um die beschränkten finanziellen Mittel auf.  Die „Strategie öffentlicher Verkehr 2030“ will einen Beitrag zu einer konstruktiven und klugen Debatte leisten, wie wir die Mobilität in unserem Kanton langfristig organisieren.	
Art. mit Erholungsbezug	<b>Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	4.1.2 Raum Ausserschwyz/Einsiedeln	Freizeitverkehr, Wochenende
	4.1.4 Freizeitverkehr	Ausbau ÖV zu Freizeit Destinationen

Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz		
Vom 27. September 2011		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	2, 0, 0	
Zweck, Gegenstand (Teil von 1 Übersicht)	Die Strategie „Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz“ ist das Führungsinstrument des Regierungsrats für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts und des Wohnorts Kanton Schwyz. Es ergänzt das jeweilige Regierungsprogramm durch eine längerfristige Perspektive von zehn bis fünfzehn Jahren. Dabei deckt die Strategie nicht das ganze Spektrum der Regierungstätigkeit ab, sondern lediglich die Bereiche mit einem direkten Bezug zur Entwicklung des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort (vgl. Abb. 7).	
Art. mit Erholungsbezug	<b>Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	2 Zielsetzungen des Kantons Schwyz als Wirtschaftsstandort und Wohnort	Lebensqualität, Umwelt, Vielfalt Naturlandschaften nicht vermindern
	3. Strategie zur Erreichung der Ziele	Umweltqualität, Lebensqualität, Schutz, Natur
	5 Eckpunkt B: Bereitstellen der Verkehrsinfrastruktur, welche für die angestrebte Entwicklung erforderlich ist	Fussverkehr, Velofahren, Verknüpfung zu D
	7 Eckpunkt D: Stärkung des Unternehmensstandortes Kanton Schwyz	Tourismusstrategie, Erholung, Landschaft und Natur, Wanderwege, Schneeschuhpfade

Strategie Langsamverkehr 2030		
vom 31. März 2014		
Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz	0,7,4	
Zweck, Gegenstand (Teil vom Vorwort)	Die vorliegende Strategie Langsamverkehr 2030 zeigt, welche Entwicklungen und Massnahmen nötig sind, damit der Langsamverkehr seinen Anteil zur Sicherung der zukünftigen Mobilität im Kanton Schwyz beitragen kann. Zusammen mit der „Strategie öffentlicher Verkehr 2030“ will sie einen Beitrag zu einer konstruktiven und zielführenden Debatte leisten, wie wir die Mobilität in unserem Kanton langfristig organisieren.	
Art. mit Erholungsbezug	<b>Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	3.2 Wanderwege	Wanderwege, Qualität, Verbesserung,
	3.3 Velofahren	Radweg, Rechtsgrundlage fehlt, Geltungsbereich
	3.4 Mountainbikes	Streckennetz, Befahrbarkeit, Toleranz, Ausbau

	3.5 E-Bikes	Keine Handlungsbedarf, Handhabung = Fahrrad- und Mountainbike Fahrer.
	3.6 Schneeschuhlaufen	Trendig, Lenkungsmaßnahmen, Signalisation
	3.7 Tourenski	Routen, Jagdbanngebiet, Winterkorridore
	3.8 Langlauf	Loipen, Tourismusorganisationen
	4.1 Lebensqualität	Langsamverkehr, Verknüpfung ÖV, Infrastruktur, Koordination
	4.2 Regional kohärente Infrastruktur	Radroutennetz, Attraktivität, Verbesserungen
	4.3 Anbindung an das ÖV-Angebot	Langsamverkehr, Verknüpfung ÖV, Veloverlad
	4.5 Informationssystem	Informationstafeln, Wegnetze, App, Geoinformationen
	4.6 Kooperation	Rechtsgrundlagen, Analog Fuss- Wanderwege,
	4.7 Organisation	Einflussnahme Interessen, politische Ebenen
	5 Finanzielle und personelle Auswirkungen	Beiträge, Wanderwegbereiche, Velofahren, Förderung
	6 Rechtssetzungsform	Verzicht Gesetzgebung Langsamverkehr

<b>Richtplan des Kantons Schwyz</b>		
Vom 8. März 2016 (Regierungsrat Beschluss) (Stand: 26. Juni 2020)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 20, 27	
<b>Zweck, Gegenstand (Aus Bericht: Ausgangslage und Erläuterung)</b>	<p>Der Richtplan bildet den übergeordneten Orientierungsrahmen für raumrelevante Vorhaben und gewährt die notwendigen Spielräume für die nachfolgenden Schritte in der Umsetzung der Vorhaben. Er dient im Speziellen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zu Erreichung der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons notwendige, zielgerichtete Koordination der künftigen Vorhaben aufzuzeigen;</li> <li>• Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind, sowie auch unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren;</li> <li>• für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen;</li> <li>• die Planung auf die Entwicklung der betroffenen funktionalen Räume auszurichten.</li> </ul>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	RES-1 Leitsätze Landschaft, Landwirtschaft und Tourismus	Tourismus, Natur, Weiterentwicklung
	Beschlüsse zu den Leitsätzen RES-1.6 Tourismus	Touristische Entwicklung, Weiterentwickeln,
	Beschlüsse zu den Leitsätzen RES-1.10 Rad- und Fussverkehr	Rad- Fussverkehr, Verbindungen, Ort- Verkehrsplanung
	Beschlüsse zu den Leitsätzen RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Landschaften erhalten, Landschaftsqualität, Vernetzung, Biodiversität
	Landschaftsraum RES-2.6 Grundprinzipien für die Hügellandschaften	Landschaftsbild, Landschaftsqualität fördern, Forstwirtschaftliche Nutzung
	Landschaftsraum RES-2.8 Grundprinzipien für die moorgeprägten Landschaften	Schutz, Erhaltung, Besucherlenkung, Erholungsnutzung
	V-4 Rad- und Fussverkehr	Mountainbike Verkehr, Wanderwege
	V-4 Rad- und Fussverkehr, Beschlüsse V-4.1 Radverkehr	Radverkehrsnetz, Bike-Parks, Anbindung Öffentlicher Verkehr,
	V-4 Rad- und Fussverkehr, Beschlüsse V-4 Rad- und Fussverkehr	Mountainbike Konzept, Radroutenkonzept
	V-6 Luftverkehr, Beschlüsse V-6.1 Planungsgrundsätze zum Luftverkehr	Infrastruktur, Erholungsgebiete, Lebensräume Tier, Flugbetrieb minimieren

	L-5 Wald	Waldqualität, Waldfunktionen, Instrumente
	L-5 Wald, Beschlüsse 5.1 Wald	Vorrangfunktionen, Forstliche Planung, Waldgrenzen, Erschliessung
	L-5 Wald L-5.3 Waldreservate	Waldreservate, Waldeigentümer, rechtliche Sicherung
	L-5 Wald, L-5.4 Landschaftsentwicklungskonzepte und Wald	Landschaftsentwicklungskonzepte, Wald einbeziehen
	L-6 BLN-Gebiete	Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung, Bauten und Anlagen
	L-6 BLN-Gebiete, Beschlüsse L-6.1 BLN-Gebiete	Richtplankarte, Baubewilligungsverfahren
	L-7 Moorlandschaften	Vorschriften, Schutz- und Unterhaltsmassnahmen
	L-7 Moorlandschaften, L-7.1 Moorlandschaften	Richtplankarte, Schutz, Vorschriften
	L-8 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung	Schutz, Objekte, Kanton Schwyz
	L-8 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung, L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung	Richtplankarte, Erholungsnutzung, Vorschriften, allgemeinverbindliche Bestimmungen
	L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Lebensräume, Schutz- und Nutzungsinteressen, Tourismus
	L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte, L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Naturnaher Tourismus, Landschaftsentwicklungskonzepte, Kantonsübergreifend
	L-11 Weiter Naturinventare	Lebensräume, Störung, Erholungsnutzung
	L-11 Weiter Naturinventare, Beschlüsse L-11.1 Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete	Jagdbanngebiet, Störung Menschen, Wildruhezonen
	L-13 Naturgefahren, Beschlüsse L-13.1 Grundsätze	Integrales Risikomanagement, Eigenverantwortung, Naturgefahrenstrategie

<b>Tourismusstrategie Kanton Schwyz</b>		
Vom März 2010		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	12,0,0	
<b>Zweck, Gegenstand, Gründe</b>	<p>Im Rahmen des Umsetzungsprogramms für die Neue Regionalpolitik (NRP) im Kanton Schwyz ist die Erstellung einer kantonalen Tourismusstrategie ein Schlüsselprojekt. Die Notwendigkeit für eine derartige kantonale Tourismusstrategie ergibt sich dabei aus verschiedenen Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Investitionsförderung im Rahmen der NRP sind kantonale Tourismusschwerpunkte als Grundlage festzulegen;</li> <li>• Mitgliedschaften bzw. Subventionen an verschiedene überregionale Tourismusorganisationen sind in Kürze zu verlängern;</li> <li>• bislang fehlt eine einheitliche Tourismusstrategie für alle Teilbereiche des Kantons, an der sich sowohl Tourismusorganisationen als auch touristische Leistungsträger orientieren können.</li> </ul>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	3.3 Übergeordnete Zielsetzung und Querschnittsziele	Erhaltung Landschaft und Natur (Zentrale Ressource), Erholung & Tourismus.
	3.4.3 Strategiefeld Freizeit und Erholung	Wertschöpfung, Besucherlenkung, Tourismus

<b>Naturgefahren im Kanton Schwyz</b>		
Vom 13. Januar 2004 (Revision 17. September 2019)		
<b>Anzahl Nennungen «Erholung», «Wald» und Begriffe mit Waldbezug im Gesetz</b>	1, 46, 42	
<b>Kein Zweck (aus Zusammenfassung im Bericht)</b>	<p>Gravitative, tektonische oder klimatisch-meteorologische Naturgefahren können Menschen, Sachwerte oder die Umwelt gefährden. In den vergangenen Jahrzehnten haben solche Ereignisse sowohl bezüglich Häufigkeit als auch bezüglich Intensität zugenommen. Bisher weniger bewusste Naturereignisse wie Trockenheit und Hitzewellen dürften sich in Zukunft mehren. Als risikokompetente Gesellschaft müssen wir bewusst, zukunftsgerichtet und vorausschauend mit Risiken aus Naturgefahren umgehen. Dabei gilt es, – das Integrale Risikomanagement auf allen Ebenen zu etablieren; – inakzeptable Risiken zu meiden; – die Zuständigkeiten zu klären und damit das Bewusstsein für Verantwortung zu schaffen; – das Wissen zu erweitern und auszutauschen sowie – die Solidarität unter Beteiligten und Betroffenen zu stärken.</p> <p>Als entscheidender Faktor leistet der Schutzwald einen äusserst wichtigen Beitrag zum Schutz unseres Lebensraumes. Er gerät jedoch zunehmend unter Druck von Menschen (Erholung, Freizeit, Bewirtschaftung) oder durch Wetterphänomene (z.B. Trockenheit).</p>	
<b>Art. mit Erholungsbezug</b>	<b>Titel</b>	<b>Stichworte</b>
	4.2.1 Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte	Gefahrenkarte, Grundlage, Bauten und Anlagen
	4.3.1 Personenrisiken	Personenrisikoarten, Eigenverantwortung, Freizeitaktivität
	5.2.8 Bürgerinnen und Bürger	Rolle Bürger, Eigenverantwortung, Freizeitaktivität, Umsichtig

### Anhang 3: Liste der Experten und Expertinnen auf Bundesebene

Folgende Personen wurden als Experten und Expertinnen auf Bundesebene beigezogen, um die identifizierten Instrumente zu validieren und fehlenden Instrumenten zu ergänzen.

<b>Teilnehmende</b>	<b>Institution</b>
Hans Kistler	ASTRA
Gisele Jungo	BAG
Nadja Mahler	BASPO
Andreas Bernasconi	PanBern AG

### Anhang 4: Liste der Experten und Expertinnen auf kantonaler Ebene

Folgende Personen wurden als Experten und Expertinnen auf kantonaler Ebene beigezogen, um die identifizierten Instrumente zu validieren und fehlenden Instrumenten

<b>Teilnehmende</b>	<b>Kanton</b>
Frédéric Schneider	Freiburg
Rolf Manser	Solothurn
Theo Weber	Schwyz